

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 177 (2009)
Heft: 38

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Kirchen- Zeitung

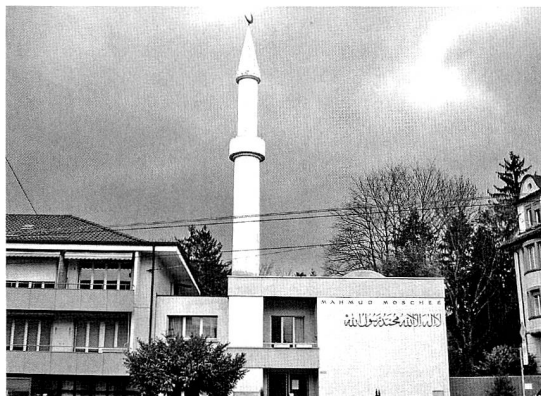
VERFASSUNGSRECHTLICHE BEDEUTUNG DES MINARETTVERBOTS

Eine Volksinitiative ist gut und gerecht, wenn sie von den Stimmberechtigten als sachlich und politisch richtig anerkannt wird. Auch die Minarettverbots-Initiative muss diesem Standard entsprechen, will sie am 29. November 2009 verfassungsrechtliche Bedeutung erlangen.

Über das Gute

Wer gutes Recht setzen will, muss eine wirkungsvolle Regel formulieren. Eine Regel gilt als wirkungsvoll, wenn vernünftigerweise angenommen werden kann, dass eine politische Erwartungshaltung durch die Inkraftsetzung der neuen Norm verwirklicht wird. Jede Stimmbürgerin und jeder Stimmbürger kann eigens für sich entscheiden, ob die Befolgung des Minarettverbots die angestrebten Ziele der Initiantinnen und Initianten herbeiführt.¹

Foto: Mahmud Moschee der Ahmadiyya Muslim Jamaat Schweiz, Forchstrasse 323, 8008 Zürich (Bild: Erwin Tanner).



Ein gutes Volksbegehren ist gleichzeitig ein notwendiges. Sollte es eine Regel geben, die weniger in die bestehende Rechtsordnung eingreift, die Betroffene weniger belastet, die Voraussetzungen für staatliche Leistungen weniger restriktiv umschreibt und das angestrebte Ziele trotzdem erreicht, so ist der Initiativtext nicht notwendig und damit unverhältnismässig.²

Über das Gerechte

Jede Initiative muss grundsätzlichen Kriterien der Gerechtigkeit standhalten. Eine Gesellschaft westlichen Zuschnitts ist gerecht, wenn sie allen Menschen möglichst grosse Lebenschancen zusichert.³ Dabei gilt die Gleichbehandlung aller Menschen aufgrund ihres Menschseins als eine Art Urform der normativen Gerechtigkeitsgebote. Die Gleichbehandlung wird jedoch nicht als absolut verstanden. Zur Legitimierung einer Ungleichbehandlung braucht es systematische und inhaltliche Gründe. Eine Ungleichbehandlung einer Person oder Personengruppe, die einzig und allein auf Merkmalen wie Herkunft, Rasse, Geschlecht, Alter, Sprache, soziale Stellung, Lebensform, religiöse, weltanschaulicher oder politischer Überzeugung basiert, ist ungerecht. Die Stärke des Anti-Diskriminierungsgebots ergibt sich aus dem Grundsatz der Gegenseitigkeit: «Was du nicht willst, dass man dir tu, das füge keinem anderen zu.» Will die Minarettverbots-Initiative verfassungsrechtliche Bedeutung erlangen, muss auch sie dem Standard für gute und gerechte Gesetze entsprechen.

Marcel Stüssi

633
MINARETT-
VERBOT 2

634
LESEJAHR

635
MINARETT-
VERBOT?

641
KIPA - WOCHE

645
BIBEL UND
KIRCHE 6

648
AMTLICHER
TEIL

650
DOKU ISLAM

¹ Das Argumentarium des Initiativkomitees kann unter folgender Webadresse abgerufen werden: <http://www.minarette.ch>

² Georg Müller: Elemente einer Rechtssetzungslehre. Zürich 1999, 90.

³ Aristoteles: Die Politik, fünftes Buch.

GEHÖRT DER GEIST EXKLUSIV DEM AMT?

26. Sonntag im Jahreskreis: Numeri 11,25–29 (Markus 9,38–43.45.47–48)

Religiöse Amtsträger haben nicht nur den Geist, sondern auch klare Aufgaben und Befugnisse. Wenn andere begeistert einen Dienst in der religiösen Gemeinschaft tun, kontrolliert das Amt. Das geht von den Mädchen, die nicht in jedem Altarraum als Ministrantinnen zugelassen sind, bis zu den Vorschriften, wem erlaubt ist, das Brot erinnernd zu brechen.

Mit Israel lesen

Der Beginn der Lesung (Num 11,25) ist eigentlich das Ende der vorangegangenen Erzählzene. Mose ist in einer schwierigen Lage zwischen dem zornigen Gott und dem murrenden Volk, das des Mannas überdrüssig ist (Num 11,6), eine Undankbarkeit, die eigentlich schnell geahndet und auf Linie gebracht werden sollte. Doch Mose reagiert ganz anders: Er ergreift für das Volk Partei gegen Gott, weist Gott auf seine unmittelbare Verantwortung als Mutter dieses Volks hin (Num 11,12) und bittet um Unterstützung, gibt zu, das ein so grosses Amt einen Einzelnen überfordert: «Ich kann dieses Volk alleine nicht mehr tragen, es ist mir zu schwer» (Num 11,14). Früher schon, als Mose unter der Last des alleinigen Richteramts zu brechen drohte, war es sein Schwiegervater, der dies erkannte, und ihm eine verantwortliche Delegation dieser Aufgabe an bewährte Männer vorschlug (Ex 18,13–27). Jetzt greift Gott selbst das Ansinnen des Mose auf, lehnt die Demission zwar ab, reagiert aber auf die Überforderung und lässt 70 Männer auswählen, «damit sie mit dir [Mose] an der Last des Volkes tragen und du sie nicht mehr allein tragen musst» (Num 11,17). Eine vernünftige Lösung, die als Abschluss der Szene – das ist der Beginn der Lesung – am Offenbarungszelt ausgeführt wird. Gott nimmt – wie in Num 11,17 angekündigt – etwas von dem Geist, der auf Mose ruht, und legt ihn auf die 70. Sie beginnen aber nun nicht, wie es in der Ankündigung hiess, die Last mitzutragen, sondern geraten in prophetische Verzückung, ein Zustand, der schon in 1 Sam 10,11 bei Saul erstaunt skeptisch beurteilt wird: «Ist auch Saul unter die Propheten gegangen?», hier aber eine sehr positive Anteilnahme an dem geistbegabten Offenbarungsmittler Mose ist. An seinem prophetischen Geist erhalten die Ältesten Anteil, es ist das Charisma und die besondere Kompetenz zur Führung, eine an das Wort Gottes – und damit an Mose, denn nur mit ihm redet Gott – zurückgebundene Autorität. Dieses prophetische Weissagen ist nicht die klassische Zukunftsschau, son-

dern die torabezogene Gegenwarts kritik. Soweit entspricht die Szene der heutigen Weihe- und Amtstheologie, überraschend ist lediglich das Moment, das Mose seine Überforderung zugibt, was ein heutiger Priester, zuständig für 7 Gemeinden, nicht darf, und ein Bischof von Rom, zuständig für die ganze Welt, nicht macht.

Die folgende Szene, der Kern der heutigen Lesung, liest sich zunächst wie eine harmlose Anekdote, die eine kleine Komplikation einführt, um eine Gelegenheit zum Fortsetzen der Erzählung zu bieten. Sie ist aber ein Gegenmodell zu dem ersten Modell der vermittelten Teilhabe am Geist. Es fällt sofort auf, dass das Leitwort «Lager» ist (in Num 11,26–27 kommt es gleich dreimal vor). Man bemerkt nun, dass das Offenbarungszelt nicht wie in Num 1–10 im Zentrum des Lagers steht, sondern ausserhalb – wie es gleich in Num 12,4 gesagt wird und auch in Ex 33,7 war. Zwischen dem Bereich der ausgewählten Amtsträger am Zelt und dem Lager des Volkes besteht eine räumliche Trennung. Ein Rest findet sich im Chorgitter vieler Schweizer Kirchen.

Eldad (sprachlich vermutlich mit dem akkadischen Namen *Dādi-ilu* verwandt, bedeutet «Gott ist (wie) ein Onkel / ein Freund» oder «Gott hat geliebt») und Medad (verwandt mit dem keilschriftlich belegten Namen *Mudada* bedeutet «Geliebter» oder «Liebling»), die auf der Liste der Ältesten standen, waren nicht zum Offenbarungszelt hinausgegangen (Num 11,26). Warum das so war, verschweigt der Text, der Talmud und die Rabbinen machen sich darüber Gedanken:

Der Vorgang der Auswahl der 70 stellen sie sich folgendermassen vor: Alle, die es auszuwählen galt, wurden auf eine Liste geschrieben und dann durch Los ausgewählt, denn 10 Stämme dürfen je 6 Älteste stellen, zwei Stämme jedoch nur 5. Mose sagte: Kein Stamm wird auf mich hören, einen Ältesten aus seinem Stamm nicht zuzulassen. Also nahm Mose 72 Tafeln, schrieb auf 70 «Ältester» und liess 2 leer. So mussten alle 72 Designierten ein Los ziehen, und zu denen, die ein leeres Los zogen, sagte Mose: Der Allmächtige will dich nicht (Sifrei Beha'alothecha 1:42:21, Sanh. 17a).

Warum blieben Eldad und Medad im Lager? Der Talmud meint: Sie hatten Angst, beim Losverfahren eine Niete zu ziehen, daher nahmen sie daran nicht teil. Dagegen sagt Rabbi Schimeon, sie waren zwar durch das Los nominiert, fühlten sich nicht würdig und gingen nicht. Die weitere Diskussion

der Rabbinen, der Platz ist für eine Darstellung leider zu knapp, ist ein Musterbeispiel an Toleranz für eine andere Meinung. Stets werden beide unterschiedlichen Positionen mit Sorgfalt dargestellt und mit Scharfsinn durchdacht, ohne dass am Ende eine Entscheidung gefällt wird, wer Recht hat. Der Austausch der Argumente ist wichtiger als eine eindeutige Dogmatik.

Rabbi Schimeon fährt dann fort: «Darauf sprach der Heilige, gepriesen sei Er: Da ihr euch herabgesetzt habt, so will ich zu eurer Auszeichnung noch mehr Auszeichnung hinzufügen» (Sanhedrin 17a). Ihre Weissagung im Lager war also in den Augen Gottes eine gute Tat. Josua dagegen will die Trennung von Amt und Volk aufrechterhalten und dem Geist verbieten, diesen Graben zu überspringen. Rambam schreibt: «Wer nicht zum Stiftzelt gekommen war, hatte sich aus der Gemeinschaft der Inspirierten ausgeschlossen und war als aufsässig gegen den Befehl des Mosche zu betrachten. Deshalb forderte Jehoschua: «wehre ihnen.» Er meinte, dass vielleicht ein böser Geist über sie gekommen war, der ihnen lügenhafte Aussagen in den Mund legte. Aber Mosche reagierte darauf in seiner grossen Bescheidenheit, indem er sagte: «Dass doch das ganze Volk des Herrn Propheten wären, dass der Herr Seinen Geist auf sie lege!», denn der Geist des Herrn kam über Eldad und Medad ohne die Vermittlung des Mosche, möge sich diese Gnade auf das ganze Volk erstrecken!». Mose befürwortet diese Demokratisierung des Geistes. Auch ausserhalb der institutionalisierten Führung gibt es Charismen und Kompetenzen, Sachautorität und Orientierung am göttlichen Wort. Für die gelebte Gottesnähe des ganzen Volkes ist das förderlich.

Mit der Kirche lesen

Jesus, der von seinen Jüngern, die im Sinne Josuas für geregelte Bahnen des Geistwirkens sorgen wollen, mit einem ähnlichen Fall konfrontiert wird, reagiert mit der Gelassenheit des Mose: «Wer nicht gegen uns ist, ist für uns.» Er erkennt, was heute oft nicht gesehen wird: Auch wenn sich der Geist an unerwarteten Stellen äussert – z. B. im Volk –, dann ist das nicht ein Angriff auf das Amt, sondern ein wertvoller Beitrag zur Stärkung der Kirche.

Winfried Bader

Dr. Winfried Bader ist Alttestamentler, war Lektor bei der Deutschen Bibelgesellschaft und Programmleiter beim Verlag Katholisches Bibelwerk in Stuttgart und arbeitet nun als Pastoralassistent in Sursee.

EIN BUNDESVERFASSUNGSRECHTLICHES MINARETTBAUVERBOT?*

Verortung in der Rechtsordnung – ein paar Hinweise

I. Geschichte, Inhalt und Gegenstand der Initiative

Am 10. April 2007 reichte ein sechzehnköpfiges Komitee aus Mitgliedern der Schweizerischen Volkspartei (SVP) und der Eidgenössisch-Demokratischen Union (EDU) bei der Bundeskanzlei eine Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative (in Gestalt eines ausgearbeiteten Entwurfs) für die Revision von Art. 72 BV ein. Es formulierte das Begehren auf Ergänzung von Art. 72 BV um einen neuen Absatz 3: «Der Bau von Minaretten ist verboten.» Zur Begründung führte das Initiativkomitee auf seiner Internetseite (<<http://www.minarette.ch>>) an,

1. dass das Minarett Symbol eines religiös-politischen Anspruchs von Angehörigen des Islams sei, über die hiezulande in einem demokratischen Rechtsstaat geltende Rechtsordnung und die in der hiesigen Gesellschaft etablierten Verhältnisse bestimmen zu können, und

2. dass der Bau von Minaretten den religiösen Frieden in der Schweiz gefährde.

Die Bundeskanzlei stellte am 17. April 2007 mit Verfügung die gesetzliche Formgültigkeit der Unterschriftenliste fest und veröffentlichte diese am 1. Mai 2007 im Bundesblatt (BBl. 2007 3231 ff.). Bis zum 1. November 2008 bekam das Initiativkomitee Zeit, die für das Zustandekommen ihrer Initiative notwendigen 100 000 Stimmen aus dem Schweizervolk zu gewinnen. Am 8. Juli 2008 reichte es alle gesammelten Unterschriften – nach Kantonen getrennt – bei der Bundeskanzlei ein. Am 28. Juli 2008 stellte die Bundeskanzlei mit Verfügung – die am 19. August 2008 im Bundesblatt (BBl. 2008 6851 f.) veröffentlicht wurde – das Erreichen der vorgeschriebenen Zahl gültiger Stimmen fest und erklärte die Volksinitiative als formell zu Stande gekommen: Von den 114 137 eingereichten Unterschriften waren 113 540 gültig. Der Bundesrat sollte innerhalb eines Jahres ab dem 8. Juli 2008, also spätestens bis zum 8. Juli 2009, der Bundesversammlung eine Botschaft und einen Entwurf eines Bundesbeschlusses für eine Stellungnahme ihrerseits unterbreiten; schon am 27. August 2008 übergab er ihr seine Botschaft zur Volksinitiative «Gegen den Bau von Minaretten» (BBl. 2008 7603 ff.). Die Bundesversammlung hatte dann über die Gültigkeit der Volksinitiative zu befinden bzw. musste kontrollieren, ob bei der gedanklichen Ausarbeitung und Niederschreibung der Volksinitiative die

Einheit der Materie und die Einheit der Form gewahrt wurden, ob die Verwirklichung der Volksinitiative in Einklang mit den bestehenden zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts erfolgen kann und ob die Durchführung der Volksinitiative mit den dem Staat zur Verfügung stehenden Mitteln überhaupt möglich ist. Binnen zweieinhalb Jahren ab dem 8. Juli 2008, folglich spätestens bis zum 8. Januar 2011, sollte sie im Umfange der Gültigkeit der Volksinitiative einen Beschluss über die Abstimmungsempfehlung an die Stimmberechtigten fassen; am 12. Juni 2009 folgte nach den Beratungen und der Schlussabstimmung in ihren beiden Räten – im Nationalrat am 4. März und 12. Juni 2009 und im Ständerat am 5. und 12. Juni 2009 (Amtl. Bull. NR 2009 87 ff., 97 ff. und 1310 und Amtl. Bull. StR 534 ff. und 733) – der Beschluss auf Gültigkeit der Volksinitiative, auf deren Unterbreitung an das Volk und die Stände zur Abstimmung und auf Empfehlung an diese zu ihrer Ablehnung (BBl. 2009 4381). Schliesslich sollte der Bundesrat die gültige Volksinitiative innert zehn Monaten nach der Schlussabstimmung in den Räten der Bundesversammlung, spätestens jedoch zehn Monate nach Ablauf der für die Bundesversammlung reservierten gesetzlichen Behandlungsfrist, demnach spätestens bis zum 8. November 2011, dem Stimmkörper zur Abstimmung unterbreiten; schon am 29. November 2009 wird die Initiative dem Volk und den Ständen vorgelegt.

Die einschlägigen Bestimmungen zum Gang des Verfahrens und zur Berechnung der Fristen finden sich in den Erlassen BV, BPR, VPR und ParlG.

Moschee des Islamisch-Albanischen Vereins, Kronastrasse 6, 8404 Winterthur (Dachaufbaute) (Foto: Erwin Tanner).



MINARETT- VERBOT

Dr. iur. et lic. theol. Erwin Tanner, geboren 1967, ist Stellvertreter des Generalsekretärs der Schweizer Bischofskonferenz, Sekretär der Arbeitsgruppe «Islam» der Schweizer Bischofskonferenz und Gründungsmitglied des Vereins «Groupe de Recherche sur l'Islam en Suisse» (GRIS); seine letzte Buchpublikation: Die muslimische Minderheit und ihre Religion. Strukturelle und institutionsrechtliche Grundfragen im Bereich des Religionsrechts der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Zürich-Berlin 2008.

*Die folgenden Ausführungen geben ausschliesslich die persönlichen Überlegungen des Autors wieder. Der leichten Lesbarkeit halber wurde auf einen wissenschaftlichen Apparat verzichtet. Die Redaktion veröffentlicht den aufgrund der Aktualität wichtigen (und anspruchsvollen) Artikel trotz des Umfangs in einer Ausgabe, was den Zugriff erleichtert.

MINARETT- VERBOT

2. Einführung einer atypischen Norm im Rahmen der Rechtsgrundordnung

Das Initiativkomitee will den Muslimen und Musliminnen die Errichtung von Minaretten im Rahmen der Rechtsgrundordnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft verbieten. Sollten das Volk und die Stände die Initiative annehmen, würde im Kontext der allgemeinsten und grundlegendsten Rechtsregeln des Staates eine atypische, nämlich ganz spezielle und spezifische Regel eingefügt – eine Regel, die nur einen bestimmten, zurzeit noch kleinen Bevölkerungsteil angeht und eine bestimmte, aus dem üblichen architektonischen Rahmen herausfallende Art von Bauten betrifft. – Diese Regel stellt einen neuen religiösen Ausnahmeartikel in der Bundesverfassung dar und steht in Widerspruch zu Art. 75 Abs. 1 BV, wonach der Bund im Verhältnis zu den Kantonen nur, aber immerhin dazu kompetent ist, die Grundsätze der Raumplanung festzulegen.

3. Fragwürdige Verankerung in Art. 72 BV

Das Minarettbauverbot soll in Art. 72 Abs. 3 BV zu stehen kommen, also im Rahmen der bundesverfassungsrechtlichen Zuständigkeitsregeln für den Bund und die Kantone zur Bestimmung des institutionellen Verhältnisses der Religionsgemeinschaften zum Staat und untereinander.

Art. 72 BV Kirche und Staat

¹ Für die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat sind die Kantone zuständig.

² Bund und Kantone können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Massnahmen treffen zur Wahrung des öffentlichen Friedens zwischen den Angehörigen der verschiedenen Religionsgemeinschaften.

³ *Der Bau von Minaretten ist verboten. (neu)*

Obschon Artikel 72 BV die Überschrift «Kirche und Staat» trägt, bezieht er sich in sachlicher Hinsicht nicht nur auf den Umgang des Staates mit dem Kirchenwesen, das heisst mit all dem, was zu einer «Kirche» gehört, sondern auf den Umgang des Staates mit dem Religionsgemeinschaftswesen insgesamt, also mit all dem, was zu «Religionsgemeinschaften», einerlei welche Erscheinung sie haben, gehört. Art. 72 BV bezieht sich aber nicht auf das Religionswesen an sich, also nicht auf all das, was mit «Religion» zu tun hat; er widmet sich allein der institutionellen Seite von «Religion» und den mit ihr zusammenhängenden Organisations- und Aktionsformen und der sich daraus allenfalls ergebenden Schwierigkeit der verträglichen Koexistenz von Angehörigen unterschiedlicher institutionalisierter Glaubensrichtungen in der Gesellschaft. In persönlicher Hinsicht findet Art. 72 BV zum einen Anwendung auf Religionsgemeinschaften, das heisst auf Zusammenschlüsse von Menschen in staatlich anerkannten oder nicht anerkannten Organisationsformen zum Zwecke der

persönlich gemeinsamen und sachlich umfassenden Verwirklichung der von ihnen geteilten Weltanschauung mit Transzendenzbezug in Theorie und Praxis innerhalb des innerweltlichen Raum- und Zeitrahmens. Zum andern gelangt diese Rechtsnorm zur Anwendung auf Menschen oder Gruppen von Menschen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder von Religionsgemeinschaften, das heisst auf Menschen und Gruppen von Menschen, deren Merk-, Denk- und Verhaltensweisen Ausdruck der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft und der damit einhergehenden Verinnerlichung der religionsgemeinschaftlichen Werte und Regeln sind (welche eine mehr oder weniger intensive Bindungswirkung für ihr individuelles und kollektives Leben haben).

Art. 72 Abs. 1 BV wiederholt die in Art. 3 und Art. 42 Abs. 1 BV verankerte allgemeine Ordnung der Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich der rechtlichen Bestimmung der institutionellen Bezüge des Staates zur Kirche.

Art. 72 Abs. 2 BV bildet weniger eine Grundlage für den Staat zur rechtlichen Regelung seiner institutionellen Bezüge zu bestimmten Religionsgemeinschaften, das heisst zu Religionsgemeinschaften, die den öffentlichen Frieden gefährden oder stören, als vielmehr eine Grundlage für ihn zur rechtlichen Regelung der verhaltensmässigen Beziehungen zwischen bestimmten Religionsgemeinschaften, nämlich zwischen Religionsgemeinschaften, die sich ihr Zusammenleben in Sicherheit gegenseitig auf öffentlichkeitswirksame Weise mehr als nur erschweren bzw. mehr oder weniger verunmöglichen. Art. 72 Abs. 2 BV ist so gesehen eine zu Art. 57 BV speziellere Rechtsregel. Insofern er Grundlage und Schranke staatlicher Massnahmen zur Begrenzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit ist, kommt ihm keine selbstständige rechtsnormative Bedeutung zu, konkretisiert er diesfalls doch als deklaratorische Rechtsnorm lediglich die in Art. 36 Abs. 2 BV verankerte allgemeine Voraussetzung zur Einschränkung der Grundrechte.

Die vorgesehene Verankerung des Minarettbauverbots in Art. 72 Abs. 3 BV ist in rechtssystematischer Hinsicht verfehlt: Ein an den Einzelnen gerichtetes, besonderes (Bau-)Verbot wird auf der Ebene der Verfassung des Bundes im Rahmen der Kompetenzausscheidung zwischen Bund und Kantonen im Bereich der staatlichen Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat und der Wahrung des öffentlichen Friedens zwischen den Angehörigen der Religionsgemeinschaften untereinander verortet; eine Individualpflicht kommt hier rechtstechnisch im Kontext von Staatsaufgaben zu stehen.

4. Bestimmung nicht im Einklang mit den Grund- und Menschenrechten

Ein solches Minarettbauverbot lässt sich mit geltendem Verfassungs- und Völkerrecht nicht in Einklang

bringen. Es verstösst namentlich gegen Menschen- und Grundrechte, wie sie in den für die Schweizerische Eidgenossenschaft verbindlichen Staatsverträgen und in der Bundesverfassung gewährleistet sind: etwa gegen die Religionsfreiheit, die Eigentumsfreiheit und den Anspruch auf Rechtsgleichheit.

Religionsfreiheit: Art. 15 BV; Art. 9 Abs. 1 EMRK; Art. 18 Abs. 1, 2 und 4 und Art. 27 VN-Pakt II – Eigentumsfreiheit: Art. 26 BV – Anspruch auf Rechtsgleichheit: Art. 8 Abs. 1 und 2 BV; Art. 14 EMRK; Art. 26 VN-Pakt II (mit dem dazu gemachten Vorbehalt der Schweizerischen Eidgenossenschaft); Art. 4 Abs. 1 EKSNM; Art. 5 VN-RDK.

Es lässt sich nämlich nicht mit den dort für Einschränkungen des Schutzes dieser Rechte und für Unterscheidungen in der Gewährung dieser Rechte als zulässig erklärten Gründen plausibel rechtfertigen.

Religionsfreiheit: Art. 36 BV; Art. 9 Abs. 2 EMRK; Art. 18 Abs. 3 VN-Pakt II – Eigentumsfreiheit: Art. 36 BV – Anspruch auf Rechtsgleichheit: Art. 36 BV; Art. 14 EMRK i. V. m. den bei den einzelnen Rechten und Freiheiten der EMRK angeführten Schrankenregeln; Art. 26 VN-Pakt II (mit dem dazu gemachten Vorbehalt der Schweizerischen Eidgenossenschaft) i. V. m. den bei den einzelnen Rechten des VN-Paktes II angeführten Schrankenregeln; Art. 19 EKSNM i. V. m. N 88 des dieses Rahmenübereinkommen erläuternden Berichts des Europarates (ER-Dokument: H[1995]010); Art. 5 VN-RDK i. V. m. den Schrankenregeln, die für die dort genannten und bereits durch die Rechtsordnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft garantierten Rechte gelten.

Es schliesst Angehörige einer bestimmten Menschengruppe vom Gebrauch der Religions- und Eigentumsfreiheit wegen ihrer sichtlichen Andersartigkeit in eine genau festgelegte Richtung aus – es verhindert ihr architektonisches Outing im öffentlichen Raum, blockiert den ihrer Stärke in der Gesellschaft entsprechenden Prozess ihrer Selbstvisibilisierung in den hiesigen Dörfern und Städten – und benachteiligt sie so gegenüber Angehörigen anderer Menschengruppen auf eine Weise, die ihre eigene Lebens(welt)-gestaltung bzw. ihre kulturell-religiöse Identität nachteilig berührt.

Es ist für den Schutz der intendierten öffentlichen Interessen – die Wahrung des öffentlichen Friedens und die Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes – weder geeignet noch erforderlich noch für die Betroffenen hinsichtlich seiner Wirkungen zumutbar.

– In seiner Strenge ist es Ausdruck von Intoleranz und zeitigt infolgedessen im Inland bei den Angehörigen des Islams Frustrationen und führt zu Irritationen in der Bevölkerung und erzeugt im Ausland seitens der Angehörigen des Islams Protestationen – es bewirkt letztlich genau das Gegenteil dessen, was angestrebt werden soll ... es stiftet Unfriede.

– In seiner Strenge ist es zudem Ausdruck von Radikalität, es duldet keine Einschränkungen und

Ausnahmen und stellt somit eine staatliche Maximalforderung gegenüber den Angehörigen des Islams dar, die freilich nicht in Einklang zu bringen ist mit der staatlichen Handlungsmaxime der Harmonisierung miteinander konkurrierender rechtlich geschützter Interessen, die in den Verfahren der Rechtsetzung, Rechtsanwendung und Rechtsdurchsetzung in einem demokratischen Rechtsstaat mit einer in Prozessen der institutionalisierten Kompromissbildung zu Stande kommenden Rechtsordnung massgebend ist. Der Staat darf nur (aber immerhin) eine Optimierungsforderung an die Angehörigen des Islams richten, denn ein gewisses Mass an gesellschaftlichen Spannungen und Konflikten hat er aus seinem Selbstverständnis als freiheitlich-demokratischer Organismus heraus auszuhalten. Bei der Sorge um die einträchtige Koexistenz von Menschen und Menschengruppen hat er Gefahren- und Störfaktoren, die aus dem rechtmässigen Gebrauch der von ihm garantierten Freiheiten und Rechte resultieren, zu berücksichtigen. Mit milderer Massnahmen lassen sich die angestrebten Ziele ebenso erreichen: etwa auf dem Weg der Einzelfallregelung über die Aufnahme von Nebenbestimmungen in Baubewilligungen, das heisst über das Verknüpfen von Baubewilligungen mit Bedingungen, Auflagen oder Reversen – die als öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch angemerkt werden können –, insofern und insoweit dies nach dem massgebenden (generell-abstrakten, allgemein gültigen und vom Einzelfall losgelösten) Regelrecht zulässig ist.

Beispiele für mildere Massnahmen: Erteilung einer Baubewilligung für ein Minarett mit der Auflage der Form- und Volumengestaltung in einer den hieszuland geltenden Regeln zeitgenössischer Architektur entsprechenden und der hiesigen professionellen Architekturkritik standhaltenden Art und Weise, der Auflage der Verwendung ortsüblicher Baumaterialien und Baufarben, der Auflage der Begehung allein zu Unterhaltungszwecken, der Auflage einer gleichmässigen Beleuchtung mit schlichtem Licht.

– In seiner Strenge ist es schliesslich Ausdruck von Rigorosität, denn es lässt Angehörigen des Islams bei einem konkreten Bauvorhaben wie etwa für den Neu- oder Umbau eines islamischen Zentrums zum Vornherein nicht die geringste Möglichkeit, die Errichtung einer solchen Baute in Betracht zu ziehen, selbst wenn sie ein Bedürfnis dazu anmeldeten. Es vereitelt also jedes Minarettbauprojekt und verhindert damit eine faire Verteilung der Vor- und Nachteile eines solchen Projektes für alle davon betroffenen Menschen.

– Es tastet aber nicht den Kerngehalt der Religions- und Eigentumsfreiheit an und auch nicht den Kerngehalt des Anspruchs auf Rechtsgleichheit:

- Es berührt Angehörige des Islams nicht in der freien religiösen Selbstausrichtung und dem freien religiösen Selbstbekenntnis, die unerlässliche

MINARETT- VERBOT

MINARETT- VERBOT

Voraussetzungen für die religiöse Selbstentfaltung in einer vom Staat gewollten religionspluralistischen Gesellschaft (vgl. Art. 2 Abs. 2 BV) sind. Ein Minarett ist – wenn es denn mit Religion zu tun hat – ein Element religiöser Äusserung!

- Es berührt Angehörige des Islams nicht in jenen Elementen des Eigentums (im bundesverfassungsrechtlichen Sinne), die für eine autonome Lebensgestaltung in einer vom Staat gewollten freiheitlichen Gesellschaft mit selbstverantwortungsbewussten Gliedern (vgl. Art. 2 Abs. 1 und Art. 6 BV) unabdingbar sind. Ein Minarett – als eine im Eigentum einer (etwa in der Form einer einfachen Gesellschaft, eines Vereins oder einer Stiftung organisierten) islamischen Gemeinschaft stehende Baute – ist für die Wahrung und Entwicklung der individuellen und kollektiven Persönlichkeit der ihr angehörenden Muslime und Musliminnen nicht absolut notwendig.

- Es berührt Angehörige des Islams nicht in dem jedem einzelnen Menschen zustehenden Recht, als Subjekt der im Staat geltenden Rechtsordnung angesehen zu werden und in seiner Identität – den wesentlichen und damit nicht oder nur schwer aufgebaren Aspekten seiner menschlichen Existenz – respektiert zu werden. Ein Minarett als Artefakt ist nicht Bestandteil angeborener oder erworbener Eigenschaften von Muslimen und Musliminnen, sondern ein Mittel zur Signalisierung und Visibilisierung der fortschreitenden Etablierung des Islams bzw. der Muslime und Musliminnen mit ihrer kulturell-religiösen Identität in der hiesigen Gesellschaft.

5. Keine Rechtfertigung mit dem Grundsatz der Gegenseitigkeit aus dem Völkerrecht

Hier interessiert die Frage, wie sich der dem Völkerrecht zu Grunde liegende Grundsatz der Gegenseitigkeit und die im Landes- und Völkerrecht verankerten Grund- und Menschenrechte zueinander verhalten. Kann ein durch Landesrecht (oder vom Völkerrecht als Menschenrecht) garantiertes Grundrecht wie das Recht auf Religionsfreiheit oder Eigentumsfreiheit unter Berufung auf Durchsetzung eines für das Völkerrecht tragenden Prinzips wie des Grundsatzes der Gegenseitigkeit eingeschränkt werden? Im Klartext: Können einem/einer Angehörigen des Islams oder einer Gruppe von Angehörigen des Islams hiezulande, im Aufenthalts- oder Wohnsitzstaat, wegen völkerrechtswidrigem oder rein gesellschaftspolitisch nicht genehmem Verhalten seines/ihres Herkunftsstaates – wie etwa wegen eines dort geltenden Verbotes der Errichtung nicht islamischer Kultbauten (Synagogenbauverbot für Angehörige des Judentums, Kirchenbauverbot für Angehörige des Christentums, Tempelbauverbot für Angehörige des Buddhismus oder Hinduismus, ...) – seine/ihre Rechte – wie etwa das Recht auf Errichtung islamischer Kultbauten (Mo-

scheen, Minarette, ...) – beschränkt oder gar verweigert werden? Kann sich ein Minarettbauverbot in Art. 72 Abs. 3 BV mit dem völkerrechtlichen Grundsatz der Gegenseitigkeit rechtfertigen lassen?

Der Grundsatz der Gegenseitigkeit/Reziprozität ist ein Mittel der Staaten zur Durchsetzung zwischen ihnen geltender völkerrechtlicher Regeln und daraus folgender Rechte und Pflichten. – Wer das Recht einhält, darf damit rechnen, dass auch ihm gegenüber das betreffende Recht eingehalten wird; wer hingegen das Recht nicht einhält, muss damit rechnen, dass auch ihm gegenüber das betreffende Recht nicht eingehalten wird.

Der Staatenkonsens und die Staatenkooperation sind die zentralen Voraussetzungen einer funktionsfähigen Völkerrechtsordnung; sie geben ihr Legitimität, Stabilität und Effektivität. Der Grundsatz der Gegenseitigkeit / das Prinzip der Reziprozität (wie du mir, so ich dir) mahnt die Staaten, sich an den Konsens zu halten und die Kooperation aufrechtzuerhalten, andernfalls sie mit rechtlichen und ausserrechtlichen Nachteilen zu rechnen hätten; er/es appelliert als elementare Funktionsregel der Völkerrechtsordnung an das Verantwortungsbewusstsein der Staaten.

Grund- und Menschenrechte sind gegenüber dem Staat einklagbare Ansprüche eines Menschen für sich allein oder für eine Gruppe oder Ansprüche eines von Menschen geschaffenen Zweckgebildes in einer vom Staat anerkannten Organisationsform mit Rechtspersönlichkeit oder Quasi-Rechtspersönlichkeit. Wegen ihres Inhaltes und Gehaltes für die Gestaltung und Entfaltung des Lebens eines Individuums, eines Kollektivs oder eines von ihnen konstruierten Organismus in der Gesellschaft und im Staat (als einer besonderen Organisationsform der Gesellschaft) werden diese Ansprüche vom Staat als im Rahmen seiner Rechtsordnung elementar eingestuft und geniessen deswegen erhöhten Rechtsschutz.

In dem Masse, wie sich landesrechtliche Grundrechte inhaltlich und gehaltlich mit völkerrechtlichen Garantien decken, kommt ihnen über diese Garantien zugleich völkerrechtlicher Schutz zu. Von einer sich global oder regional erstreckenden Gemeinschaft aus Staaten mit unterschiedlich(sten) politischen und rechtlichen Ordnungen und weltanschaulichen Referenzsystemen anerkannt, haben diese Garantien die Bedeutung von Mindestgarantien zugunsten eines Individuums, eines Kollektivs oder eines von ihnen konstruierten Organismus in Gesellschaft und Staat.

Nach herrschender Rechtspraxis und Rechtsdoktrin soll der dem Völkerrecht zugrunde liegende Grundsatz der Gegenseitigkeit/Reziprozität im Bereich der im Landes- und Völkerrecht verankerten Grund- und Menschenrechte keine Anwendung finden. Der Grundsatz der Gegenseitigkeit/Reziprozität hat nämlich seinen Ort im Beziehungsgeflecht zwischen Staaten und Staaten und nicht im Beziehungsgeflecht zwischen Staaten und Privaten. Folglich sollen Private nicht für völkerrechtswidriges oder rein

gesellschaftspolitisch nicht genehmes Verhalten ihres Staates «bezahlen». Nach einem Dokument der Internationalen Rechtskommission der UNO zur «Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen» – das als Anlage in die Staatenverantwortlichkeitsresolution der UNO vom 12. Dezember 2001 (A/Res/56/83) aufgenommen wurde – sollen Staaten bei der Durchsetzung der Völkerrechtsordnung gegenüber völkerrechtswidrig handelnden Staaten die grundlegenden Menschenrechte unberührt lassen (Art. 50 Abs. 1 Buchst. b). Die Religionsfreiheit und Eigentumsfreiheit als unerlässliche Voraussetzungen für die selbstbestimmte Entfaltung eines Menschen – für sich allein oder in Gruppen – oder eines von Menschen geschaffenen Zweckgebildes gehören hier m. E. dazu.

6. Missachtung menschlicher Bedürfnisse und bestehender staatlicher Regelungsmöglichkeiten

Das gemeinsame Bekennen und Feiern ist für die Mitglieder einer Religionsgemeinschaft zur Pflege ihres gemeinsamen Glaubensgutes unerlässlich. Ohne das regelmässige Zusammenkommen an einem gemeinsamen Ort versiegt der geteilte Glaube und zerfielet die Gemeinschaft allmählich. Ferner dienen solche Treffen der Weitergabe des gemeinsamen Glaubensgutes, weshalb sie anziehend wirken sollen – sowohl nach innen (auf die bestehenden Mitglieder) wie nach aussen (auf mögliche neue Mitglieder). Weithin deutlich erkennbare gemeinschaftstypische Kultbauten helfen den Blick der Menschen auf diese Treffpunkte hinzu lenken und bewegen sie vielleicht zu einem Besuch des Ortes oder sogar eines Treffens, was umso eher der Fall sein wird, je prachtvoller diese sind.

Es liegt also im Interesse einer jeden Religionsgemeinschaft, im öffentlichen Raum ihnen klar zuordnungsbar Kultbauten zu haben: Solche Bauten sollen Zeichen ihrer Gegenwart und Stärke in der Gesellschaft sein und der dauerhaften dortigen Verankerung und Ausstrahlung ihres Glaubens dienen. Die Anzahl und Ausstattung eigener Kultbauten kann ein Gradmesser dafür sein, in welcher Verfassung sich eine Religionsgemeinschaft befindet und welchen Einfluss sie in der Gesellschaft hat. Wenn Muslime und Musliminnen hierzulande nun Moscheen und Minarette bauen wollen, dann entspricht dies einem Bedürfnis, als fester Teil der Gesellschaft ernst genommen zu werden.

Zurzeit (2009) gibt es in der Schweiz vier Minarette – allein eines ist begehbar: (1) Mahmud Moschee der Ahmadiyya Muslim Jamaat Schweiz, Forchstrasse 323, 8008 Zürich; (2) Mosquée de la Fondation Culturelle Islamique, chemin de Colladon 34, 1209 Genève (begehbar); (3) Moschee des Islamisch-Albanischen Vereins, Kronenstrasse 6, 8404 Winterthur (Dachaufbaute); (4) Moschee des Türkischen Kulturvereins Olten, Industriestrasse 2, 4612 Wangen bei Olten (Dachaufbaute).

Die Schweizerische Eidgenossenschaft verpflichtet sich in ihrer Bundesverfassung vom 18.4.1999 (Art. 15 BV) und in den von ihr ratifizierten Menschenrechtsabkommen wie der Konvention des Europarates zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4.11.1950 (Art. 9 Abs. 1 EMRK) und dem Internationalen Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte vom 16.12.1966 (Art. 18 Abs. 1, 2 und 4, Art. 27 VN-Pakt II) zur Achtung der Religionsfreiheit. Den Angehörigen von Religionsgemeinschaften steht damit das Grundrecht zu, Kultbauten, die der Ausübung ihrer Religion dienen, zu errichten und zu betreiben. So sind Muslime und Musliminnen berechtigt, hierzulande Moscheen und Minarette zu bauen.

Bislang blieb allerdings unbeachtet, dass dieses Grundrecht (eigentlich als Anspruch Privater gegenüber dem Staat gedacht) auch Staaten – wie etwa die Türkei – über hierzulande gegründete muslimische Vereine oder Stiftungen – wie etwa die Türkisch-Islamische Stiftung für die Schweiz –, die ihrer Aufsicht unterstehen und von ihnen mit Kultpersonal ausgestattet werden, in Anspruch nehmen, was als ihnen anzurechnende indirekte Einflussnahme auf die inneren Angelegenheiten bzw. das Religionswesen der Schweiz angesehen werden kann und einer klaren politischen und rechtlichen Klärung harret.

Kein Recht ist jedoch grenzenlos. Auch die Ausübung der Religionsfreiheit hat Schranken; das sehen schon die Bundesverfassung (Art. 36 BV) und die erwähnten Menschenrechtsabkommen (Art. 9 Abs. 2 EMRK; Art. 18 Abs. 3 VN-Pakt II) vor. Die Muslime und Musliminnen haben beim Bau und Betrieb von Kultbauten rechtlich geschützte Interessen Dritter und der Allgemeinheit zu respektieren.

So ist bei der Errichtung von Moscheen und Minaretten das geltende Raumplanungs-, Bau- und Umweltschutzrecht einzuhalten, insbesondere sind übermässige und lästige Auswirkungen auf die Anwohner sowie störende Bauweisen zu vermeiden. Moscheen und Minarette sollten sich in die vorhandene Umgebung einfügen und gewachsene Baustrukturen nicht beeinträchtigen.

Im Hinblick auf die Errichtung von Moscheen und Minaretten in einer multireligiösen Gesellschaft sollte zur Wahrung des öffentlichen Friedens auf religiöse Machtdemonstrationen und Provokationen verzichtet werden. Bauherren und Betreiber von islamischen Zentren oder Moscheen mit Minaretten sollten die Ängste und Sorgen der nicht muslimischen Anwohner ernst nehmen und ihre Anliegen gebührend berücksichtigen.

Die Befürwortung des Rechts auf Errichtung und Betrieb von Moscheen und Minaretten schliesst ausserdem das Recht der Kritik eines Bauprojekts oder einer Betriebsordnung nicht aus. Vom Bau oder Be-

MINARETT- VERBOT

Abkürzungen:

- Amtl. Bull. NR:
Amtliches Bulletin der
Bundesversammlung –
Nationalrat
- Amtl. Bull. StR:
Amtliches Bulletin der
Bundesversammlung –
Ständerat
- BBl.:
Bundesblatt der Schweizeri-
schen Eidgenossenschaft
- BPR:
Bundesgesetz über die politi-
schen Rechte vom
17. Dezember 1976
(SR 161.1)
- BV:
Bundesverfassung der
Schweizerischen Eidgenos-
senschaft vom 18. April 1999
(SR 101)
- EKSNM:
Rahmenübereinkommen des
Europarates zum Schutz
nationaler Minderheiten vom
1. Februar 1995 (SR 0.441.1)
- EMRK:
Konvention des Europarates
zum Schutze der Menschen-
rechte und Grundfreiheiten
vom 4. November 1950
(SR 0.101)
- ER:
Europarat
- ParlG:
Bundesgesetz über die
Bundesversammlung
(Parlamentsgesetz, ParlG)
vom 13. Dezember 2002
(SR 171.10)
- SR:
Systematische Sammlung des
schweizerischen Bundes-
rechts
- UNO:
United Nations Organization
- VN-Pakt II:
Internationaler Pakt der
Vereinten Nationen über
bürgerliche und politische
Rechte vom 16. Dezember
1966 (SR 0.103.2)
- VN-RDK:
Internationales Übereinkom-
men der Vereinten Nationen
zur Beseitigung jeder Form
von Rassendiskriminierung
vom 21. Dezember 1965
(SR 0.104) (Rassendiskrimi-
nierungskonvention)
- VPR:
Verordnung über die politi-
schen Rechte vom 24. Mai
1978 (SR 161.11)

trieb einer Kultbaute betroffene Dritte haben in den gesetzlichen Schranken das Recht auf freie Meinungs- äusserung (Art. 16 Abs. 1 und 2 BV; Art. 10 Abs. 1 EMRK; Art. 19 Abs. 1 VN-Pakt II) und daraus folgend das Recht auf Kritik, Einsprache, Beschwerde und Klage. In einer pluralistisch-demokratischen Gesellschaft dürfen Debatten über den Bau von Moscheen und Minaretten geführt werden; sie sollen jedoch fair bleiben.

7. Konsequenzen für die Christen und Christinnen in islamischen Ländern

Das Grundrecht der Menschen auf freie Religions- ausübung und das damit einhergehende Recht der Muslime und Musliminnen auf Errichtung und Betrieb von Kultbauten wie Moscheen und Minaretten kann aus rechtlicher Sicht (wie vorne dargelegt) nicht einfach mit der Begründung beschränkt werden, dass Christen und Christinnen in islamischen Ländern ihre Religion nur unzulänglich ausüben können und ihnen der Bau und Betrieb von Kirchen erheblich eingeschränkt oder gar untersagt ist.

Obschon die Einschränkung der Religionsfrei- heit für Christen und Christinnen in muslimischen Ländern klar zu verurteilen ist und auf staats- und kirchenpolitischer Ebene für sie mit aller Deutlichkeit mehr Rechte zu fordern sind, sollte nicht den Mus- limen und Musliminnen hierzulande dasselbe wider- fahren wie den dort lebenden Christen und Christin- nen. Das widerspräche der christlichen Ethik: «Was dir selbst verhasst ist, das mute auch einem anderen nicht zu» (Tobit 4,15).

Zudem sei daran erinnert, dass das Zweite Vatika- nische Konzil in seiner Erklärung «Dignitatis Humanae» über die Religionsfreiheit vom 7. Dezember 1965 aus- drücklich das Recht jeder Person und Gemeinschaft auf religiöse Freiheit in Gesellschaft und Staat betont. Artikel 4 lautet: «(...) (Den) (religiösen) Gemeinschaften (steht), wenn nur die gerechten Erfordernisse der öffentlichen Ord- nung nicht verletzt werden, Rechtens die Freiheit zu, (...) der Gottheit in öffentlichem Kult Ehre (zu) erweisen (...). (...) (Den) religiösen Gemeinschaften (steht) das Recht zu, dass sie nicht durch Mittel der Gesetzgebung oder durch verwaltungsrechtliche Massnahmen der staatlichen Gewalt daran gehindert werden, (...) religiöse Gebäude zu errich- ten und zweckentsprechende Güter zu erwerben und zu gebrauchen.» – Die dort geäusserten Gedanken sind nach wie vor von grosser Bedeutung und verdienen in einer multikulturell und multireligiös gewordenen Gesellschaft beachtet zu werden.

Die Kirchen sollten vielmehr die hier leben- den Muslime und Musliminnen auffordern, sich zu- sammen mit ihnen in den islamischen Ländern für die volle Religionsfreiheit der Nicht-Muslime und Nicht-Musliminnen und damit auch der Christen und Christinnen einzusetzen entsprechend dem in der christlichen Bibel verankerten Grundsatz: «Alles, was ihr also von anderen erwartet, das tut auch ihnen»

(Matthäus 7,12) und dem in der islamischen Prophe- tentradition festgeschriebenen Ausspruch, dass «nicht einer von euch gläubig ist, solange er nicht für seinen Nächsten wünscht, was er für sich selbst wünscht» (Muslim, Kitab al-Iman, 45; vgl. al-Buchari, Kitab al- Iman, 13).

8. Das Wichtigste nochmals im Überblick

Die Verankerung eines Verbots für den Bau von Minaretten in der Bundesverfassung, wie es in der Volksinitiative gefordert wird, widerspricht sowohl der Lehre der römisch-katholischen Kirche von der Religionsfreiheit wie auch dem Religionsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Sollte die Initiative von Volk und Ständen an- genommen werden, hätte dies schwerwiegende Kon- sequenzen:

– Staatsrechtliche Konsequenz: Eine bestimmte Bevölkerungsgruppe würde verfassungsrechtlich ausdrücklich anders behandelt als die anderen, was gegen das ebenfalls verfassungsrechtlich verankerte Gebot der Gleichbehandlung und Verbot der Diskri- minierung in Religionsangelegenheiten verstiesse. Die geltende Religionsrechtsordnung erhielte ein ihr fremdes (und fremdenfeindliches) Element, büsste in der Folge an rechtlicher Stimmigkeit ein und schate dem politischen Ansehen des Staates.

– Völkerrechtliche Konsequenz: Mit der Ein- führung einer solchen religionsrechtlichen Ausnah- mebestimmung geriete die Schweizerische Eidgenos- senschaft unweigerlich in Konflikt mit der in Europa geltenden internationalen Menschenrechtsordnung, die allen Menschen in gleichem Masse zusteht, un- abhängig etwa von ihrer nationalen Herkunft oder religiösen Überzeugung. Eine völkerrechtskonforme Auslegung und Handhabung eines Minarettbauver- bots wäre nicht möglich und bedeutete eine Verlet- zung der über Jahrzehnte entwickelten und heute gefestigten Grundordnung der europäischen Staaten- gemeinschaft.

– Innenpolitische Konsequenz: Das friedliche Zusammenleben in der Gesellschaft dürfte bei An- nahme der Volksinitiative auf eine harte Probe gestellt werden. Die Annahme der Volksinitiative bedeutete eine Ablehnung der sichtbaren Gegenwart der Mus- lime und Musliminnen im öffentlichen Raum und stünde ihrer Eingliederung in die hiesige Gesellschaft als deren vollwertige Glieder entgegen.

– Aussenpolitische Konsequenz: Es wäre mit Verspannungen im Rahmen der politischen, wirt- schaftlichen und kulturell-religiösen Zusammenar- beit mit staatlichen Behörden und gesellschaftlichen Autoritäten islamischer Länder zu rechnen und die Lage der dort lebenden Christen und Christinnen dürfte sich (noch mehr) verschlechtern.

Erwin Tanner

Editorial

Leise Töne - konsequentes Handeln

Norbert Brunner ist neuer Präsident der Schweizer Bischofskonferenz

Von Georges Scherrer

Zürich. – Der neue Präsident der Schweizer Bischofskonferenz (SBK), der Sittener Bischof Norbert Brunner, liebt nicht die lauten Töne. Seinen 60. Geburtstag etwa beging der heute 67-Jährige in aller Stille und verbat sich alle offiziellen Feiern. Diese Art, nicht seine Person, sondern sein Amt in den Vordergrund zu rücken, ist typisch für die Amtsführung des 82. Nachfolgers auf dem Bischofsstuhl des Heiligen Theodul.

Brunner wurde am 8. September für die Amtsperiode 2010-12 gewählt, wie die SBK am 10. September in Bern bekannt gab. Der Nachfolger des Basler Bischofs Kurt Koch tritt sein Amt am 1. Januar an.

Das Territorium des Bistums Sitten umfasst mit Ausnahme von Saint-Maurice das ganze Walliser Rhonetal. Beinahe 90 Prozent der 278.000 Bewohner des Wallis sind katholisch. Für Bischof Brunner, der am 21. Juni 1942 im Oberwalliser Ort Naters geboren wurde, ist denn auch wichtig, dass das ihm anvertraute katholische Wallis sich aus dem Glauben erneuert.

Pointierte Stellungnahmen

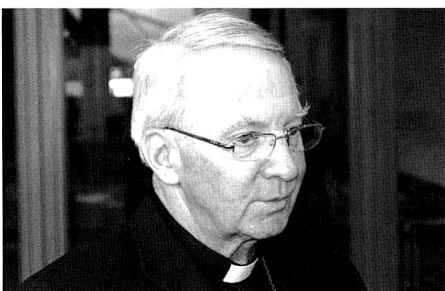
Der Bischof scheut sich dabei nicht, immer wieder pointiert und kämpferisch zu Zeitfragen Stellung zu nehmen. So sprach er sich im Jahr 2001 vor der nationalen Abstimmung klar gegen die Fristenlösung aus und machte sie beim Neujahrsempfang des Walliser Staatsrates zum Thema. Die Stimmberechtigten sollten "Ja zum Leben" und also Nein zum straflosen Schwangerschaftsabbruch sagen.

Brunner zog die "verantwortete Selbstbestimmung in Freiheit" in Zweifel, welche die Befürworter der Fristenlösung ins Feld führten. Die Mehrheit der Walliser Bevölkerung folgte der Empfehlung. Diese hat den Bischof als sehr mobilen Geistlichen kennengelernt.

Er fährt Ski und leidenschaftlich gern Motorrad. Sein früheres schweres Motorrad hat er heute gegen einen Motorroller ausgetauscht. Und er hat für sich das Velo neu entdeckt. In seiner Jugendzeit war er begeisterter Eishockeyspieler. Diese Erfahrung ermunterte ihn, es mit Inlineskate zu versuchen.

"Riskante Freiheiten"

Bischof Brunner übernahm 1995 das Bistum Sitten vom heutigen Kardinal Heinrich Schwery. Brunners Wahlspruch heisst "Im Dienste unserer Hoffnung" ("Ad serviendam Spem nostram"). Die Jünger Jesu hätten sich nach dem Tod Christi ohne Hoffnung auf den Weg nach Emmaus begeben, sagte Brunner bei seiner Bischofsweihe 1995. Auch heute gingen die Menschen den



Bischof Norbert Brunner: Für mehr Kollegialität in der Kirchenleitung

Weg nach Emmaus, indem sie sich "riskanten Freiheiten" anschliessen, die ihren Ausdruck namentlich in der Auflösung der überkommenen Werte finden.

Gemäss seinem Wahlspruch rief er bereits in seiner ersten Predigt die Menschen zu "einem Weg der Umkehr" auf, sich also als einzelne wie als Gemeinschaft "immer neu auf diesen Weg der Hoffnung zu begeben", zu dem Christus einlade.

Es ist nicht überraschend, dass Brunner, an den Grundwahrheiten der Kirche festhaltend, ab und an mit dem Zeitgeist

Geduld. – Raus aus den Hinterhöfen und rein in die Schweiz. Mit diesen Worten könnte die aktuelle Entwicklung muslimischer Präsenz in der Schweiz umschrieben werden. Stichworte sind da: muslimische Gräberfelder in verschiedenen Ortschaften; Projekte für Bauten, die den Namen Moschee auch verdienen. Und wieder der Wunsch – dieses Mal einer muslimischen Gemeinschaft in Luzern – nach öffentlich-rechtlicher Anerkennung (siehe Seite 3).

Innert weniger Jahrzehnte sind die Muslime in der Schweiz mit 4,3 Prozent der Wohnbevölkerung (Volkszählung 2000) zur drittgrössten Religionsgemeinschaft in der Schweiz herangewachsen. Dass die zunehmende Sichtbarkeit auch Ängste auslöst, zeigt die Anti-Minarett-Initiative, die von den meisten christlichen Kirchen und den Schweizer Bischöfen abgelehnt wird.

Das Streben nach Anerkennung ist jedoch verständlich – ein Zeichen wachsender Integration und des Wunsches, sich in der Schweiz heimisch zu fühlen. Allerdings ist den Muslimen ein langer Atem und viel Geduld zu wünschen. Integrationsprozesse brauchen Zeit. Man denke nur, wie lange es dauerte, bis die Katholiken im Kanton Zürich öffentlich-rechtlich anerkannt wurden.

Barbara Ludwig

Das Zitat

Etikettenschwindel. – "Logisch geht es auch um den Voyeurismus mit dem Morbiden, geht es weniger um Erkenntnis als Interesse. Das ist auch nicht weiter schlimm, schlimm ist bloss der Etikettenschwindel, der hier in grossem Masse betrieben wird. Was an den 'Körperwelten' nervt, ist vor allem diese verbrämte Wissenschaftlichkeit."

Guido Kalberer im Tages-Anzeiger vom 11. September zur Ausstellung "Körperwelten - Der Zyklus des Lebens" von Gunther von Hagens, die derzeit in Zürich zu sehen ist. – Für seine umstrittene Ausstellung hat der deutsche Arzt Tote präpariert. (kippa)

Marie-Rose Genoud. – Die Walliser Ordensfrau ist mit dem diesjährigen "Prix Courage" ausgezeichnet worden. Den von der Zeitschrift Beobachter vergebenen Jurypreis erhielt sie für ihren Kampf gegen die Behörden des Kantons Wallis, die Asylbewerber zu Unrecht Geld von ihrem Lohn abzogen. (kipa)

Harald Rein. – Der neue Bischof der Christkatholischen Kirche wurde am 12. September in Zürich geweiht. An der Feier nahm neben Vertretern weiterer Kirchen auch Bischof **Ivo Fürer** als Vertreter der Schweizer Bischofskonferenz der römisch-katholischen Kirche teil. (kipa)

Joachim Meisner. – Der Kölner Kardinal hat den Zölibat verteidigt, für den ein lebendiger Glaube entscheidend sei. Mit der Aufhebung des Zölibats müsste die katholische Kirche zugleich die Unauflöslichkeit der Ehe aufgeben, sagte Meisner und verwies auf die derzeit vier evangelischen Bischöfinnen in Deutschland, von denen drei geschieden sind. (kipa)

Marcus Jasny. – Der Prior der Piusbruder-Niederlassung in Neustadt an der Weinstrasse in Deutschland hat im Petersdom offenbar eine Messe im vorkonziliaren Ritus zelebriert. Der für die Vergabe von Gottesdienstterminen zuständige Mitarbeiter erklärte, eine schriftliche Anfrage von Jasny für den betreffenden Zeitraum liege nicht vor, ein Geistlicher könne jedoch direkt in der Sakristei vorsprechen. (kipa)

Ruth Pfau. – Die aus Leipzig stammende Ordensfrau und Ärztin, genannt "Mutter der Leprakranken", wurde am 9. September 80 Jahre alt. Sie hat in Pakistan eine Lepra-Klinik aufgebaut, die Ausgangspunkt für ein dichtes Netz von Ambulanzen im ganzen Land ist. (kipa)

Johannes Friedrich. – Der Leitende Bischof der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Deutschlands bezeichnete das Ökumenische Bischofstreffen der Fokolarbewegung als "wichtiges Signal" in der gegenwärtigen ökumenischen Lage. Am Treffen, das bis am 14. September in Deutschland stattfand, nahmen 35 Bischöfe aus Europa, Brasilien, Indien und den USA teil. (kipa)

in Konflikt gerät. Auch im Wallis sei ein Rückzug der Religiosität aus der Öffentlichkeit festzustellen, betonte er in einem Interview.

Mensch bleibt religiöses Wesen

Der Mensch bleibe trotzdem ein "religiöses Wesen, weil er ein Abbild Gottes ist". Er brauche zudem Orientierungshilfen, die er sich auch von der Kirche hole: "Papst, Bischöfe und Priester sind in vielen Bereichen des Landes moralische Autoritäten." Durch die Degradierung der Kirche zum Moralapostel werde ihr jedoch Unrecht angetan.

Auch im Bistum Sitten sei der Priestermangel spürbar, klagt der Bischof. Die zur Verfügung stehenden Kräfte müssten für das ganze Bistum reichen. Wenn die Kirche von der Eucharistie lebe, wie Papst Johannes Paul II. sagte, dann lebe sie auch vom Priestertum, denn ohne Priester gebe es keine Eucharistie, gibt der neue SBK-Präsident zu bedenken.

Vielfalt der Laien-Dienste

In einem Hirtenbrief betonte Brunner, das Zweite Vatikanische Konzil habe den Laien ihren eigentlichen Platz in der Kirche zurückgegeben, und das sei sehr erfreulich. Die Kirche habe durch die Vielfalt der Laien-Dienste ein neues Gesicht erhalten, und dies vor allem auch, "weil die Frauen Wesentliches dazu beitragen". Die Nächstenliebe müsse aber zur Liebe Gottes werden. Es

brauche neben der horizontalen Linie auch die vertikale Linie.

In der Ökumene sei heute bereits vieles möglich, es gebe aber noch viel zu tun. Wenn die Konfessionen nicht mehr bereit seien, die Unterschiede, die es gebe, anzuerkennen und anzunehmen, bedeute dies das Ende der ökumenischen Bemühungen, sagte der Bischof in einem Interview mit der Presseagentur Kipa.

Weniger Zentralismus

Als Brunner 2001 im Auftrag der Schweizer Bischöfe an der Weltbischofssynode in Rom weilte, setzte er sich im Plenum für mehr Kollegialität und weniger Zentralismus in der Kirchenleitung ein. Auf Ebene der Universalirche solle nur das zentral geregelt werden, was für die Einheit der Kirche notwendig sei. Brunner: "Wir brauchen in der Kirche eine Kurie, die pastorale Notwendigkeiten der Ortskirchen anerkennt und Antworten darauf unterstützt."

Würde des Menschen

Brunner vertrat diesen Frühling gemeinsam mit Bischof Markus Büchel die Bischofskonferenz an einem Hearing zum Sicherheitspolitischen Bericht 2009. Dabei betonte er gemäss Gesprächsprotokoll vor den Vertretern der zuständigen eidgenössischen Departemente, aus der Sicht der katholischen Soziallehre müsse sich eine verantwortbare Sicherheitspolitik der Schweiz an den Grundprinzipien der Friedenssicherung, der Durchsetzung der Gerechtigkeit und der Bewahrung der Schöpfung orientieren.

Der Bischof gab sich überzeugt, dass erst dort ein Leben in einem umfassenden Sinn möglich sei, wo Menschen in Frieden leben können. Der Mensch solle im Zusammenleben mit den anderen ein Leben führen können, das seiner grundlegenden Würde entspreche.

Wohlstandsgefälle als Gefahr

Die Problematik der Klima- und Umweltveränderungen dürfe nicht aus den Augen gelassen werden, mahnte Brunner, dessen Bergkanton immer wieder durch Naturkatastrophen heimgesucht wird, die Bundesvertreter.

Eine weitere Gefahr gehe vom zunehmenden Wohlstandsgefälle aus, sagte Brunner. Einzelne soziale oder religiöse Gruppen würden marginalisiert und hätten keine Anschlusschancen in der Gesellschaft. Dies fördere eine Radikalisierung der betroffenen Gruppe; es könnten daraus soziale Spannungen entstehen. (kipa / Bild: Georges Scherrer)

Ecône irritiert

Im Bistum des künftigen Präsidenten der Schweizer Bischofskonferenz, Norbert Brunner, liegt das Zentrum der traditionalistischen Priesterbruderschaft Pius X.. Durch die Weihen von Priestern und Subdiakonen im März und Juni in Ecône VS sei das Bistum Sitten überrascht worden, sagte Brunner in Bern. Die Weihen seien nach römisch-katholischem Verständnis zwar gültig, aber nicht erlaubt. Brunner zeigte sich irritiert darüber, dass die Bruderschaft die Geste von Papst Benedikt XVI., die Exkommunikation ihrer vier Bischöfe aufzuheben, mit der Überschreitung des Weiheverbotes beantwortet hat. Heute gelte es im Bistum, Wogen zu glätten. Der Bruderschafts-Vorsitzende Bernard Fellay habe mit der Bemerkung, die Weihen seien auf Wunsch Roms aus Deutschland ins Wallis "verschoben" worden, unter den Seelsorgenden für Irritation gesorgt. Die Aussage stimme aber nicht, und das werde er im Bistum klarstellen, unterstrich Brunner. (kipa)

"Wir müssen uns aufdrängen"

In St. Gallen soll ein Kirchenladen nach deutschem Vorbild entstehen

Von Petra Mühlhäuser

St. Gallen. – Die Kirche soll "zugänglich" werden – eine Untergruppe im Auftrag der ökumenischen Arbeitsgruppe "Kirche in der City" plant einen Kirchen-Info-Laden an bester Passantenlage in der St. Galler Innenstadt. Dort soll man alle möglichen Informationen erhalten – und Adressen, wohin man sich mit Problemen wenden kann, die eine Fachperson erfordern.

Wo gibt es Familiengottesdienste in der Stadt? Ich bin neu zugezogen und weiss nicht, zu welcher Pfarrei ich gehöre. Was tun, wenn ich katholisch bin, mein Partner ausgetreten ist und wir reformiert heiraten wollen? Solche Fragen stellen sich für viele Menschen in der Stadt, sagt Carl Boetschi von der Arbeitsstelle für Pastorales der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen.

Weil dies heute für viele auch auf den Bereich des Kirchlichen zutrifft und die Kirchen oft gerade über solche Fragen wieder einen Kontakt zu Menschen herstellen können, die mit Kirche nicht viel am Hut haben, planen die römisch-katholische, die evangelisch-reformierte und die christkatholische Kirche der Stadt einen gemeinsamen "Kirchen-Info-Laden".

Vorbilder im Ausland

Eine Untergruppe der Arbeitsgruppe "Kirche in der City" ist am Werk, zu der auch Boetschi gehört. Die ökumenische Pastoralkonferenz hat den Auftrag dazu gegeben. Derzeit läuft das Vorprojekt, eine Vernehmlassung findet statt bei den Seelsorgern der beteiligten Kirchen in der Stadt.

Vorbild sollen die Kirchenläden in Deutschland und Österreich sein. Die Erfahrungen seien positiv, so Boetschi. Ein Beispiel: Der katholische Kirchenladen "i-Punkt" in Frankfurt am Main ist eine Informations- und Kontaktstelle der katholischen Stadtkirche Frankfurt. Der trapezförmige Glaspavillon von rund 60 Quadratmetern mit Prospektregalen, Bistrotischen und einem eigenen Raum für Gespräche liegt am Hauptpassantenstrom. Täglich zieht er rund 90 Besucher an.

Doch ist St. Gallen gross genug für ein solches Projekt? Boetschi verweist auf die vielen Menschen, die täglich von auswärts in die Stadt kommen.

Voraussetzung sei allerdings, dass dieser Kirchen-Info-Laden an bester Lage liegen werde. "Die Leute müssen drüberstolpern. Wir müssen uns aufdrängen", sagt Boetschi. Das Angebot soll so niederschwellig sein wie nur möglich.

Zusätzlich eine "Kirche am Weg"

Bei der Institution soll es sich um keine Kapelle und auch um keinen Schalter handeln. Es wird keine diakonische Anlaufstelle und keine pastorale Einrichtung geben. Wer seelsorglichen Beistand sucht, werde in der Regel an seine Pfarrei weiter gewiesen. Wer eine Fachperson einer anderen kirchlichen Stelle benötige, an die entsprechende Adresse.

Parallel zur "Kirche am Ort" soll eine "Kirche am Weg" entstehen, so ein erstes Konzept – eine, die dort steht, wo



Vorbild: Katholischer Kirchenladen "i-Punkt" in Frankfurt am Main

sich die Menschen aufhalten. Den Verantwortlichen schwebt eine Lokalität vor, in der es Sitzgelegenheiten hat und wo man auch einen Kaffee trinken kann. Dazu soll es einen grossen Bildschirm geben, auf dem die Veranstaltungen der Kirchen angezeigt werden.

Im Jahr 2011 könnte der Kirchen-Info-Laden, wie auch immer er dann aussehen wird, starten, so steht es im Konzept. Erste Entscheide fallen diesen September.

Geteilte Kosten...

Die Kosten würden nach dem üblichen Schlüssel unter den beteiligten Kirchen aufgeteilt, mit dem sämtliche ökumenischen Projekte der Stadt finanziert werden und der sich nach den aktuellen Mitgliederzahlen richtet.

Boetschi wünscht sich, dass die Verantwortlichen für die Finanzen zuerst überlegen, welches die Bedürfnisse der Kirchen heute sind, und dann, welche Ressourcen dafür freigemacht werden können – und nicht etwa nur die Kosten sehen.

(kipa / Bild: KNA)

Abstimmungen. – Die Schweizer Bischöfe bekräftigten am 10. September ihre Ablehnung der Anti-Minarett-Initiative. Sie befürworten dagegen die Zusatzfinanzierung der Invalidenversicherung, über die ebenfalls am 27. September abgestimmt wird. (kipa)

Anerkennung. – Die Islamische Gemeinde Luzern, die rund 14.000 Muslime im Kanton Luzern vertritt, strebt eine öffentlich-rechtliche Anerkennung durch den Kanton an. Die neue Luzerner Kantonsverfassung sieht die Möglichkeit vor, auch nicht-christliche Religionsgemeinschaften als Landeskirchen anzuerkennen. (kipa)

Suizidbeihilfe. – Drei Organisationen haben beim Bundesgericht in Lausanne Beschwerde gegen die "Vereinbarung über Standesregeln bei der organisierten Suizidhilfe", die die Zürcher Oberstaatsanwaltschaft im Juli mit der Suizidhilfeorganisation Exit abgeschlossen hat, eingereicht. Es handelt sich um Human Life International, die Vereinigung Katholischer Ärzte der Schweiz und die Schweizerische Gesellschaft für Bioethik. (kipa)

Lebensschutz. – Das "Forum Deutscher Katholiken", ein lockerer Zusammenschluss "papst- und kirchentreu" Katholiken, sieht in den Muslimen natürliche Verbündete im Kampf gegen "die Kultur des Todes". Nicht die Stärke des Islams sei die gefährlichste Bedrohung Europas, sondern die "systematische Verdrängung des christlichen Glaubens" aus Politik und öffentlichem Leben. (kipa)

Künstliche Befruchtung. – Die polnische Volksinitiative für ein Verbot künstlicher Befruchtung ist vom Parlament abgelehnt worden. Der Antrag eines katholischen Bürgerkomitees, der von mehreren Bischöfen unterstützt worden war, sah bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe für jeden vor, der die Methode auf Frauen anwendet. (kipa)

Gebetsaktion. – Jeweils am ersten Samstag im Monat, von April bis Dezember, beten christliche Abtreibungsgegner auf zentralen Plätzen in Schweizer Städten. Sie werden dabei von Mitgliedern der traditionalistischen Priesterbruderschaft Pius X. unterstützt. (kipa)

Rückgang der Landkonflikte in Brasilien

Sao Paulo. – Die Zahl der Landkonflikte in Brasilien ist nach Kirchenangaben in den ersten sechs Monaten des Jahres im Vergleich zu 2008 um 46 Prozent zurückgegangen.

Als Grund sieht die Landpastoral der Brasilianischen Bischofskonferenz eine verbesserte Umsetzung der Agrarreform in einigen Regionen des Landes.

Wie die Bischofskonferenz auf ihrer Internetseite berichtet, kam es zwischen Januar und Juni 2008 noch zu 678 gewaltsamen Konflikten; für die erste Jahreshälfte 2009 sei diese Zahl auf 366 gesunken. Im südlichen Bundesstaat Parana, einem traditionellen Brennpunkt ländlicher Gewalt, gingen die Zahlen demnach besonders stark zurück.

"Wir sehen einen Anstieg in den Ansiedlungszahlen für Landlose, allerdings auf niedrigem Niveau", so der Präsident der Landpastoral von Parana, Ladislau Biernaski. Im ersten Halbjahr 2009 kam es im Laufe der Konflikte landesweit zu 12 Morden und 44 Mordversuchen. 22

Todesdrohungen seien registriert worden. Sechs Personen wurden den Angaben zufolge gefoltert und insgesamt 90 verhaftet. Im gleichen Zeitraum des Vorjahres hatte die Landpastoral 13 Morde gezählt.

Illegale Landbesetzungen

In ganz Brasilien warten mehrere hunderttausend Familien oft schon seit Jahren in provisorischen Auffangslagern auf eine Landzuteilung durch die Regierung. Die Landkonflikte entzündeten sich meist, wenn diese Familien illegal Farmland besetzen und von den Farmern bedroht werden.

Allein im Bundesstaat Bahia wurden in den ersten sechs Monaten des Jahres 744 Fälle verzeichnet, in denen Familien von gedungenen Auftragsmördern bedroht wurden; im Bundesstaat Ceara waren es 900 Fälle. Der Rückgang in Parana war mit 265 Fällen gegenüber 855 im Vorjahr besonders gross. Für ganz Brasilien registrierte die Landpastoral 2.915 Morddrohungen. (kipa)

Daten & Termine

17.-19. September. – Im Rahmen der interreligiösen Dialog- und Aktionswoche des Kantons St. Gallen findet dieses Jahr zum ersten Mal das Respect-Camp statt. Auf dem Klosterareal in St. Gallen entsteht eine kleine Zeltstadt. Die darin eingerichteten und betreuten Ateliers sollen vor allem Jugendliche ansprechen und eine Plattform für Diskussionen über Respekt, Toleranz und Gewaltlosigkeit bieten. In sechs Trainingspoints können sich Jugendliche interaktiv mit Themen wie "Frustabbau" und "Frieden stiften" auseinandersetzen. "Wieviel Vertrautes brauchst du? - Wieviel Fremdes erträgst du?" Dies sind Fragen, auf die junge Menschen eine Antwort finden sollen.

Hinweis: www.ida-sg.ch (kipa)

Die Zahl

3000. – Mario Falcone, italienischer Missionar in Ruanda, ist für die Rettung von rund 3.000 Tutsi während des Völkermordes von 1994 als "Stiller Held" ausgezeichnet worden. Der katholische Geistliche hat den Verfolgten in seiner Kirche Obdach gegeben und sie so vor ihren Mördern gerettet. Zudem hat er sich geweigert, sich wie andere Ausländer angesichts der Gewalt in die Heimat ausfliegen zu lassen. Die Auszeichnung wurde von der Organisation "Memos - aus der Geschichte lernen" vergeben. Nach Uno-Angaben kamen beim Genozid in dem ostafrikanischen Land vor 15 Jahren rund 800.000 Tutsi und gemässigte Hutu ums Leben. Die Mörder waren Angehörige der Hutu-Mehrheit. Mehrere Geistliche standen oder stehen wegen Beteiligung oder Beihilfe an den Massakern vor Gericht. (kipa)

Auch Muslime haben Recht auf Religionswechsel

Bonn. – Die katholischen deutschen Bischöfe haben das Recht von Muslimen zum Religionswechsel betont. Wenn sich ein Kandidat mit muslimischem Hintergrund zur christlichen Taufe entscheide, sei dies Ausdruck einer freien Gewissensentscheidung und müsse respektiert werden.

Dies steht in einer in Bonn vorgelegten Arbeitshilfe der Deutschen Bischofskonferenz mit dem Titel "Christus aus Liebe verkündigen. Zur Begleitung von Taufbewerbern mit muslimischem Hin-

tergrund". Demzufolge gibt es in Deutschland jährlich rund 150 Muslime, die um die Aufnahme in die katholische Kirche bitten; das entspricht gut vier Prozent aller Erwachsenentaufen.

Risiken auch in Deutschland

Trotz der im Grundgesetz verankerten Religionsfreiheit kann ein Übertritt vom Islam zum Christentum für Muslime mit Risiken behaftet sein. Den Konvertiten könnten aus diesem Schritt auch in Deutschland "Gefahren für Leib und Leben erwachsen", erläutern die Bischöfe. Oft berichteten westliche Medien über die Hinwendung von Menschen aus christlicher Tradition zum Islam. Kaum bekannt sei indes, "dass sich auch umgekehrt eine Bewegung vom Islam hin zum Christentum vollzieht".

Die Bischöfe mahnen in der Arbeitshilfe Seelsorger und weitere Verantwortliche zu einem sensiblen Umgang mit muslimischen Taufbewerbern und zu einer "zeitlich nicht zu kurz bemessenen, intensiven Vorbereitung". Es bedeute eine besondere Herausforderung, diese Menschen auf dem Weg zur Taufe zu begleiten. Deshalb sollten die Begleiter den Islam und die Mentalitäten von Muslimen kennen und müssten sensibel und authentisch den christlichen Glauben bekennen. (kipa)

Zeitstriche



Cartoon von Martin Zak (kipa)

Impressum

Redaktion dieser Ausgabe:

Barbara Ludwig

Kipa-Woche erscheint jeden Dienstag und wird von der Katholischen Internationalen Presseagentur in Zürich herausgegeben.

Kipa-Woche, Postfach 1863, 8027 Zürich
Telefon: 044 204 17 84, Fax: 044 202 49 33,
kipa@kipa-apic.ch, www.kipa-apic.ch

Abonnemente:

Telefon: 026 426 48 31, Fax: 026 426 48 30
administration@kipa-apic.ch

Jahresabonnement: Fr. 145.30 (inkl. MWST)
per E-Mail als PDF-Datei Fr. 70.35

Für Zahlungen: Post-Konto 17-337-2

Ein Nachdruck (ganz oder teilweise) in Publikationen ist honorarpflichtig und nur mit Quellenangabe möglich.

KANONISCHE SCHRIFTAUSLEGUNG

Eine Skizze

Im Unterschied zum Ansatz historisch-kritischer Exegese und den darunter inzwischen traditionell subsumierten Methodenschritten ist es nicht leicht, die kanonische Schriftauslegung und ihr Methodeninstrumentarium – sofern es sich schon gefestigt hat – in gleicher Weise einfach, klar und wenn möglich doch differenziert zu beschreiben. Deutschsprachige Methodenbücher zur Exegese aus jüngerer und jüngster Zeit bieten wenig Hilfestellung. Sie reproduzieren in ihrer Mehrzahl den klassischen historisch-kritischen Zugang zu den Texten mit nur unbedeutenden Varianten.

Gleichwohl wird ein – wie auch immer im Einzelnen gearteter – «kanonischer» Zugang immer noch als spannende Neuerung auf dem Feld der Exegese empfunden. Der Münsteraner Neutestamentler Martin Ebner beschreibt das methodische Feld der Exegese der Gegenwart als gespalten zwischen den «klassisch historisch-kritischen Exegeten» (und Exegetinnen), denen er sich selbst zurechnet, und den «Kanonikern».¹ Letzteres dürfte als freundlich-spöttische Bezeichnung gemeint sein, ist doch ein Kanoniker laut Duden ein Mitglied eines Stifts- oder Domkapitels bzw. ein Chorherr. Immerhin spiegelt die Darstellung eine interessante Wahrnehmung des exegetischen Feldes und die Bezeichnung enthält nicht zufällig auch eine Spitze. Die emotionalen Wogen im Streit um die Zugänge zur Bibel haben hoch geschlagen, mit Polemik von beiden Seiten, und beginnen – nach meiner Beobachtung – erst in letzter Zeit sich etwas zu glätten.

Kanonische Schriftauslegung findet unter verschiedenen Etiketten und mit in sich durchaus sehr bedenkenswerten Varianten statt: So gibt es beispielsweise vom Ursprung dieses Zugangs aus den achtziger Jahren des letzten Jahrhunderts her den «canonical approach» eines B.S. Childs aus den USA und den verwandten, aber doch verschiedenen «canonical criticism» von J.A. Sanders. Im deutschen Sprachraum, in dem die Bewegung mit erheblicher Verspätung aufgegriffen wurde, ist die Rede von «kanonischer Auslegung» (N. Lohfink und E. Zenger, die damit keineswegs einfachhin das Gleiche meinen), von «kanonisch-intertextueller Lektüre» (G. Steins) und von «biblischer Auslegung» (Ch. Dohmen). Sich in die Unterschiede und Verwandtschaftsverhältnisse der Bezeichnungen und des jeweils Bezeichneten zu stürzen, wäre ein spannendes Unterfangen. Die Aufgabenstellung für den vorliegenden Artikel lautet jedoch, die Grundzüge des kanonischen Zugangs zur Bibel in einfacher und verständlicher Weise darzustellen. Zumin-

dest zu Anfang sei immerhin darauf hingewiesen, dass im Folgenden viele Unterschiede übergangen werden, um ein möglichst klares Bild zu erhalten.

1. Kanon als hermeneutischer Zentralbegriff

Die Grundzüge kanonischer Auslegung entstanden im Kontext der Auseinandersetzung um Möglichkeiten und Eigenheiten einer Biblischen Theologie in den siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts. Es war dabei unter anderem die Frage, ob der historisch-deskriptive Zugang der klassisch historisch-kritischen Methoden nicht prinzipiell nur zu religionsgeschichtlichen Aussagen und historischen Hypothesen führen kann und ob Bibelwissenschaft für theologische Aussagen auf die Rezeption ihrer Ergebnisse in den systematischen Fächern angewiesen ist, also kein eigenes genuin theologisches Wort zu sagen hat. Führt der Rückgang zur Ursprungssituation eines Textes und zu den jeweiligen Autoren- oder Redaktorintentionen zum theologischen Sinn der biblischen Texte? Wenn ja, in welcher Weise? Dies waren Fragen, die sich an die historisch-kritische Methode richteten.

Aus diesem Diskussionszusammenhang heraus entstand dann der hermeneutische Grundentwurf, bei dem das Konzept «Kanon» zur zentralen Kategorie wurde. Dabei wird ein biblischer Text nicht primär als Text seiner Entstehungszeit und in deren Kontext gesehen, sondern er hat mit der Aufnahme in «die Bibel», d. h. in die jeweilige Gestalt eines Kanons einer Glaubensgemeinschaft, einen neuen Kontext und Auslegungshorizont erhalten. Diesen Kontext gilt es bei der Auslegung zu beachten. Einfach gesagt: Texte der Bibel sind als Bibeltexte zu lesen. Ausschlaggebend für die Auslegung ist die sogenannte Endgestalt der Texte – so problematisch der Begriff in vieler Hinsicht sein mag. Es geht nicht um rekonstruierte Vorstufen oder Entwicklungsstadien.

So ist dann beispielsweise zwar die klassisch historisch-kritische Einsicht in die Plausibilität verschiedener Entstehungszeiten für die beiden Schöpfungserzählungen zu Anfang der Bibel (Gen 1 f.) festzuhalten, in kanonischer Auslegung werden die beiden Texte jedoch nicht in einen hypothetischen Zeithorizont zurückgestellt und damit auseinandergerissen, sondern sie werden in der vorliegenden Textgestalt, also in fortlaufender Lektüre und in ihrer Verwobenheit miteinander (und mit weiteren Texten) zum Untersuchungsgegenstand.

Damit sind schon einige wichtige Elemente kanonischer Auslegung mitgenannt. Kanonische

BIBEL UND
KIRCHE 6

Ruth Scoralick ist Professorin für Exegese des Alten Testaments an der Theologischen Fakultät der Universität Luzern.

¹ Siehe in: Herder Korrespondenz speziell: Glauben denken. Theologie heute – eine Bestandsaufnahme. Februar 2008, 25.

BIBEL UND
KIRCHE 6

Auslegung ist ein hermeneutischer Zugang, kein Methodenschritt. Es geht um das Verständnis von Text und Auslegung selbst. Was ist ein Bibeltext und was heisst es, einen Bibeltext als solchen wissenschaftlich reflektiert auszulegen?

«Kanon» ist in diesem Zusammenhang ein hermeneutisches Basiskonzept, das die Eigenart biblischer Literatur erfassen soll und zugleich auch eine Funktion für die Zugangsweise entwickelt. Das Wort selbst lässt sich nun wieder in verschiedenen Horizonten verstehen und gibt dabei Anlass zu Verwechslungen und Missverständnissen. Kanon wird im Kontext dieser Hermeneutik nicht verstanden als historische und deskriptive Kategorie, er ist nicht in erster Linie das Ergebnis einer punktuellen Entscheidung. Im Kanonbegriff ist vielmehr eine innere Beziehung von Glaubensgemeinschaft und Texten angelegt, ein Kanon entsteht nicht durch eine den Texten rein äusserliche Festlegung. Kanon bezeichnet schon vom Begriff her eine Beziehung und verweist auf eine Rezeptionsgemeinschaft.

Für eine Glaubensgemeinschaft hält ihr Kanon ihre religiösen Grundlagen fest und ist somit identitätsrelevant, er ist ihr Lebensbuch. Dabei geht es nicht um die Anwendung von systematischen Aussagesystemen, sondern die Texte vermitteln gerade (immer wieder neu) die Welt, in der die Glaubensgemeinschaft sich situiert.

Wenn Kanon zuinnerst ein Rezeptionsphänomen umschreibt, so wird es nicht verwundern, wenn der Ansatz kanonischer Auslegung sich in ein intensives Gespräch mit der in der Literaturwissenschaft fast gleichzeitig entwickelten Rezeptionsästhetik begeben hat.

2. Rezeptionsästhetik und Intertextualität

In den letzten dreissig Jahren wurden zahlreiche Modelle zur wissenschaftlichen Analyse des Phänomens «Lesen» in der Literaturwissenschaft entwickelt. Tatsächlich wurden die Modelle unter der allgemeinen Überschrift der «Rezeptionsästhetik» auch weit über den Bereich der Literaturwissenschaft hinaus produktiv, etwa für die Bereiche der Musik- und Bildwahrnehmungen. «Rezeptionsästhetik» ist im ersten Wortbestandteil von latein. «recipere» – «etwas aufnehmen, entgegennehmen» abgeleitet. Der zweite Wortbestandteil führt hin und wieder zu Irritationen: «Ästhetik» hat hier nichts mit einer Lehre des Schönen zu tun, sondern leitet sich vom griechischen Verb «aisthanomai» her und bedeutet sowohl «Empfindungen haben, merken, wahrnehmen» als auch «verstehen».

Eine historisch-kritische Auslegung fragt traditionell nach dem ursprünglichen Sinn der Texte in ihrer ursprünglichen Gestalt, d. h. nach der Intention ihrer Autorinnen und Autoren und sieht darin – zumindest in der klassischen Auffassung – die Bedeu-

tung des Textes. Eine kanonische Auslegung fragt nach der Interaktion zwischen biblischem Text und Lesenden und analysiert beispielsweise die steuernden Elemente dieser Begegnung auf Seiten des Textes. Dabei haben sich immer wieder die Konzepte des «impliziten Lesers» (W. Iser) – der in den Text eingeschriebenen «Rolle» für den Leser – oder des «Modelllesers» (U. Eco) als fruchtbar erwiesen. Lesen ist ein produktiver Vorgang: Leserinnen und Leser bringen ihre eigenen Erfahrungen ins Spiel und lassen sie in neue Zusammenhänge stellen. Dabei können Selbst- und Weltverständnis gründlich verwandelt werden. Die Rede vom Text, der seine Leser liest, soll dieses Phänomen umschreiben. Das Verhältnis von Rezeptionsgemeinschaft und ihrem Kanon lässt sich ähnlich auffassen. Den eigentlichen Ort hat diese Begegnung der Glaubensgemeinschaft mit ihren identitätsstiftenden Texten in der Liturgie.

Ein weiteres Konzept aus der Literatur- und Kulturwissenschaft, das in der Bibelwissenschaft (nicht nur in der kanonischen Auslegung) ein produktives Echo hat, ist das Konzept der Intertextualität. Der biblische Kanon zielt in keiner seiner Gestalten darauf ab, ein einziges Buch zu sein, sondern er hat die Vielstimmigkeit als Prinzip «kanonisiert», zur Norm gemacht. Intertextualität ist – im Kontext der Bibelwissenschaft – ein Oberbegriff für Zugänge und Analyseschritte für die Beziehungen zwischen Texten. Im biblischen Kanon gibt es nun so etwas wie eine «konturierte Intertextualität» (N. Lohfink). Die Texte stehen nicht monolithisch nebeneinander – jeder für sich und nur «räumlich» benachbart, sondern sie sind vielfach miteinander verbunden und verwoben. Wahrnehmung und Gewichtung der Texte werden auf diese Weise gesteuert. Es zählt zu den spannendsten Aufgaben der kanonischen Auslegung, diesen Verbindungen nachzugehen.

In der alttestamentlichen Exegese ist mittlerweile die Sonderstellung des Pentateuch aufgrund solcher textlicher Indizien weithin anerkannt. In der Tora, dem Pentateuch, ist so etwas wie «Ur-Geschichte» niedergelegt, hier sind die Basistexte, auf die sich alle weiteren beziehen. Im Neuen Testament lässt sich unter dieser Fragerücksicht bemerken, dass der theologische Dialog auf Kanonebene eingeschrieben ist: Die Konstellation des Apostelkonvents (Gal 2,9) ist in der Kanonordnung der Paulusbriefe gegenüber Jakobus, Petrus und Johannes aufgegriffen und festgehalten.

Die hermeneutische Zentralkategorie Kanon lässt auch in neuer Weise die Frage nach dem Charakter der zwei-einen Bibel stellen: Welche Art von Einheit und Ganzheit bilden Altes und Neues Testament? Traditionelle Denkmodelle, die den ersten Teil der Bibel, das Alte Testament, in seiner Relevanz herabsetzen, erweisen sich auch auf diesem Weg als unangemessen. Das Alte Testament ist kein «entbehr-

licher Teil» der Bibel. Die differenzierte Verhältnisbestimmung ist eine bleibende Aufgabe hermeneutischer Reflexion, sie ist jedoch auch mit Modellen wie demjenigen von der «kanonischen Dialogizität» (E. Zenger) auf einem guten Weg. Umso trauriger ist es, dass dieser Neuanfang in der Bibelhermeneutik, der einhergeht auch mit der Neubestimmung des Verhältnisses von Judentum und Christentum auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil, keinen echten Niederschlag in der Reform der Leseordnung der Messtexte gefunden hat. Zwar wurde den Gläubigen der «Tisch des Gotteswortes» tatsächlich reicher gedeckt (vgl. die Liturgiekonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils, Sacrosanctum Concilium 51), die Textverschnitte und insbesondere die Auswahl der alttestamentlichen Lesungen mit ihren fragwürdigen Hinordnungen auf den Evangeliumstext verdunkeln jedoch den Umschwung in der Bewertung des Alten Testaments. Freundlich formuliert lässt sich sagen, dass das Lektionar die Vorgaben des Konzils «nur teilweise» erfüllt.² Wenn das Hören auf das Wort Gottes durch die Glaubengemeinschaft seinen privilegierten Ort in der Liturgie hat, so muss ein solcher defizitärer Zustand schmerzlich sein – nicht nur für Bibelwissenschaftlerinnen und Bibelwissenschaftler.

3. Kritische Anfragen

Kritische Anfragen an die kanonische Auslegung kommen aus verschiedenen Richtungen. Kritik, die sich aus der Lektüre des Jesusbuches von Papst Benedikt XVI./Joseph Ratzinger (2006) speist, verfehlt eher das Gegenüber, denn dieses Buch enthält eine geistliche Lektüre, die nicht im vollen Sinn dem Anliegen kanonischer Exegese folgt, wie sich dem Vorwort (besonders S. 20) entnehmen lässt.

Von exegetischer Seite wird besorgt angefragt, ob sich die kanonische Auslegung nicht (unabsichtlich) als Türöffner für Fundamentalismus und Biblizismus betätigt. Ist darüber hinaus die kanonische Auslegung in einigen ihrer Gestalten nicht einfach eine Rolle rückwärts hinter die Erkenntnisse der Aufklärung direkt in die Arme der Kirchenväter? Werden die biblischen Texte in ihrer Vielfalt nicht tendenziell eingeebnet und vereinheitlicht? Werden ausserbiblische Textbezüge noch ernstgenommen oder einfach abgeschnitten? Führt die verschiedentlich anzutreffende Rede von der Überführung ursprünglich situativ gebundener Texte in eine «überzeitliche» Dimension durch ihre Aufnahme in den Kanon nicht in eine unangemessene Abstraktion? Wie verhält sich die Rede vom auf die Glaubengemeinschaft bezogenen Sinn der Texte zum kirchlichen Lehramt?

Nachdem sich der Pulverdunst der ursprünglich heftigen Auseinandersetzung etwas verzogen hat, lassen sich diese sehr ernstzunehmenden Fragen in Ruhe bedenken. Eine pauschale, für alle Ausprägungen kanonischer Auslegung gültige Antwort wird es

nicht geben. Grundsätzlich lässt sich jedoch der Ansatz nicht als Rückkehr zu prämodernen Positionen verstehen. Vielmehr liegt ein wissenschaftliches Konzept vor, das im Gespräch mit aktuellen postmodernen Ansätzen in Literatur- und Kulturwissenschaft steht und zugleich – nun im konfessionell theologischen Horizont gesprochen – einen Weg sucht und weist, wie in Aufnahme der Aussagen der Offenbarungskonstitution Dei Verbum 12 «Inhalt» und «Einheit» der hl. Schrift in der Bibelwissenschaft reflektiert zur Geltung kommen können.³

Ruth Scoralick

Begegnungen prägen:

Oktober – Monat der Weltmission

Oft sind es traurige Nachrichten, die uns im Zusammenhang mit Senegal, der Gastkirche im Monat der Weltmission, erreichen, denn von der westafrikanischen Küste starten viele junge Männer mit der Hoffnung, in Europa ein besseres Leben zu finden. Die Gesellschaft Senegals, in der die Christen etwa 5% der Bevölkerung ausmachen, ist muslimisch geprägt. Zwischen Christen und Muslimen, die radikalen Tendenzen mit Erfolg widerstehen, gibt es den Dialog des Lebens, der auf gegenseitigem Respekt aufbaut. Gemeinsame Herausforderungen – wie zum Beispiel eine problematische Gesundheitssituation – werden auch gemeinsam in Angriff genommen. Der Muslim Bay Diouf und der Christ Bernard de la Croix, die auf dem Plakat zum Monat der Weltmission abgebildet sind, stehen für diesen Dialog des Lebens: Sie sind Repräsentanten für den Bau einer gemeinsamen Krankenstation, aber auch für ein friedliches Zusammenleben von Christen und Muslimen.

Um den Austausch in der Weltkirche zu fördern, hat Missio Bischof Benjamin Ndiaye in die Schweiz eingeladen. Er wird im Oktober vor allem in der Westschweiz unterwegs sein und von seinen Erfahrungen als Christ und Bischof in einer muslimisch geprägten Gesellschaft berichten. Beim 1. Freiburger Forum Weltkirche an der Universität Freiburg wird er am 16. Oktober über das Zusammenleben von Christen und Muslimen sprechen. Das Westschweizer Fernsehen (TSR1) wird am Weltmissionssonntag einen Gottesdienst mit Bischof Benjamin Ndiaye aus der Basilika von Neuenburg (10 Uhr) übertragen.

Die Arbeitsunterlagen für den Weltmissionssonntag erscheinen in zwei Heften. Ein Postkartenflyer möchte alle Pfarreiangehörigen zur aktiven Teilnahme am Monat der Weltkirche animieren. Zusammen mit einer Sammelbox (gratis erhältlich) kann die Solidaritätsaktion von Missio unterstützt werden. Bewährte Materialien wie die Tonbildschau, eine Musik-CD für die Liturgie, ein spezielles «TUT» und Bilder stehen ebenfalls zur Verfügung. Auch das «Jumi» widmet ein Heft speziell Senegal und der Mission.

Missio, Rte de la Vignettaz 48, Postfach 187
1709 Fribourg, Telefon 026 425 55 70
E-Mail missio@missio.ch, www.missio.ch

BIBEL UND KIRCHE 6

²So die Päpstliche Bibelkommission: Die Interpretation der Bibel in der Kirche (= Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 115). Bonn 1993, 106 f.

³Zum Konzilstext vgl. N. Lohfink: Der weisse Fleck in Dei Verbum, Artikel 12, TTZ 101 (1992), 20–35, auch in: Ders.: Studien zur biblischen Theologie (= SBAB 16). Stuttgart 1993, 78–96.

AMTLICHER TEIL

ALLE BISTÜMER

Mediencommuniqué der 285. Ordentlichen Versammlung der Schweizer Bischofskonferenz (SBK) vom 7. bis 9. September 2009 in Delsberg

Die Schweizer Bischofskonferenz (SBK) hat sich in Delsberg vom 7. bis 9. September 2009 im Bildungszentrum St-François zur 285. Ordentlichen Versammlung getroffen.

Folgende Hauptthemen sind behandelt worden:

Neuwahl des Präsidiums

Die Mitglieder der Schweizer Bischofskonferenz haben das Präsidium für die Amtsperiode 2010 bis 2012 gewählt. Sie bestimmten den Bischof von Sitten, Norbert Brunner, zum Präsidenten, den Bischof von St. Gallen, Markus Büchel, zum Vizepräsidenten und den Bischof von Lausanne, Genf und Freiburg, Bernard Genoud, zum dritten Mitglied des Präsidiums.

Bischof Norbert Brunner (67) ist seit 1995 Mitglied der SBK, seit 2001 gehört er ihrem Präsidium an, seit drei Jahren ist er ihr Vizepräsident. Bischof Markus Büchel (60) wurde 2006 Mitglied der Schweizer Bischofskonferenz. Bischof Bernard Genoud (67) ist seit 1999 Mitglied der SBK, seit 2007 im Präsidium.

Die dreijährige Amtsperiode des aktuellen Präsidiums der SBK mit Bischof Dr. Kurt Koch an der Spitze endet am 31. Dezember 2009. Aufgrund dieser Wahlen und des Ausscheidens der beiden emeritierten Bischöfe Ivo Fürer und Peter Henrici müssen die Ressorts innerhalb der Bischofskonferenz für die nächste Amtsperiode teilweise neu verteilt werden.

Bischöfe besuchen die Kirche in Togo

Sechs Mitglieder der Schweizer Bischofskonferenz begeben sich mit dem Generalsekretär und dem Informationsbeauftragten vom 22. September bis 2. Oktober 2009 in das westafrikanische Land Togo. Sie werden begleitet von Pater Bernard Maillard OFMCap, Nationaldirektor der «Missio» Schweiz. Im Zentrum der Reise steht die mitbrüderliche Teilhabe an den pastoralen Sorgen der katholischen Kirche in Togo. Als Gäste der Bischofskonferenz besuchen sie die Diözesanbischöfe sowie pastorale und soziale Einrichtungen der Kirche. Das Land Togo mit

seinen sieben Bistümern ist ähnlich gross wie die Schweiz, die sechs Bistümer und zwei Gebietsabteilungen umfasst. Im Spannungsgeladenen Umfeld Afrikas steht die Kirche aktiv im Dienst der Versöhnung, der Gerechtigkeit und des Friedens, ein Anliegen, dem die Schweizer Bischöfe ihren Hirtenbrief zum Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag 2009 gewidmet haben. Über die Eindrücke und Einsichten der Bischöfe wird nach der Reise eigens berichtet.

Ablehnung der Minarett-Initiative

Die Bischofskonferenz empfiehlt die Minarett-Initiative abzulehnen. Der Wortlaut ihrer Stellungnahme auf Deutsch ist untenstehend wiedergegeben.

Zusatzfinanzierung für die Invalidenversicherung

Die bevorstehende Abstimmung über die Zusatzfinanzierung der Invalidenversicherung ist wichtig für den sozialen Zusammenhalt in der Schweiz. Eine Ablehnung durch das Stimmvolk würde eine gerechte Finanzierung notwendiger IV-Leistungen blockieren. Gegenüber den Betroffenen, Behinderte und Kranke, wäre dies ein Signal fehlender Solidarität. Eine ausführliche Begründung durch die schweizerische Nationalkommission Justitia et Pax ist im Internet unter <http://www.juspax.ch> zu finden.

Solidarität mit bedrängten Christen

Mit grosser Sorge beobachtet die Schweizer Bischofskonferenz die gravierenden Übergriffe und Anfeindungen gegen Christen in verschiedenen Ländern. Sie sind angewiesen auf die Solidarität und tätige Hilfe von allen Menschen guten Willens. Besondere Aufmerksamkeit verdient in diesem Zusammenhang das Kloster Mor Gabriel im Südosten der Türkei, das von zentraler Bedeutung für die syrisch-orthodoxen Christen ist und das im Zusammenhang mit der 2008 erfolgten Landvermessung in grosse Bedrängnis geraten ist. Als Symbol für die christliche Präsenz steht das 1600 Jahre alte Kloster unter dem Druck von Kräften, denen die Überreste christlichen Lebens ein Dorn im Auge sind. Zwar wurde die widerrechtliche Inbesitznahme von klösterlichem Grundbesitz durch Bauern der benachbarten Dörfer in einem ersten Prozess nicht anerkannt. Weitere Prozesse sind jedoch im Gang, u. a. ein Strafprozess gegen den Abt von Mor Gabriel, in dem ihm vorgeworfen

wird, das Kloster habe sich widerrechtlich Waldgebiete angeeignet. Das strittige Gebiet ist jedoch seit Jahrhunderten im Besitz des Klosters.

Begegnungen

– Wie üblich hat der Apostolische Nuntius in der Schweiz, Erzbischof Francesco Cangelini, der Versammlung der Bischofskonferenz einen freundschaftlichen Besuch abgestattet. Im Mittelpunkt seiner Ausführungen stand die Enzyklika «Caritas in veritate». Eine Hinführung des Präsidenten der SBK, Bischof Dr. Kurt Koch, zur Enzyklika ist im Amtsblatt der Deutschschweizer Diözesen, in der SKZ 177 (2009), Nr. 29–30, 517–519, und im Internet unter <http://www.sbk-ces-cvs.ch> zu finden.

In Kürze

- Die Bischöfe haben einen Massnahmenplan für den Fall verabschiedet, dass sich die Ansteckungen bei der Schweinegrippe zu einer Pandemie ausweiten. Die vorgesehenen Massnahmen können bei Bedarf kurzfristig umgesetzt werden. Sie orientieren sich an den Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit.
- Auf Anregung von «migratio», der Kommission für Migration, richtet die SBK eine Seelsorgestelle für Chinesischsprachige ein.
- Das Werk des Heiligen Apostel Petrus, Teil des Päpstlichen Missionswerks «missio», steht im Dienst der Priesterberufungen in den Missionsländern. Die Schweizer Bischofskonferenz unterstützt die Anstrengungen des Werks, die Ausbildung der oft grossen Zahl von Seminaristen finanziell zu unterstützen. Die Ausbildung von Priestern unterstützen bedeutet, Spendengelder in ein «Humankapital» zu investieren.
- Die Schweizer Bischöfe haben mit Bedauern und Anteilnahme vom Unfalltod von Professor Anand Nayak, Freiburg, Mitglied der Arbeitsgruppe für asiatische und afrikanische Religionen der SBK, Kenntnis genommen.

Ernennungen

- Zu Mitgliedern der Theologischen Kommission wurden ernannt: Dr. *Stephanie Klein*, Professorin für Pastoraltheologie an der Theologischen Fakultät der Universität Luzern sowie Dr. *Andreas Müller*, assoziierter Professor für Fundamentaltheologie und Dogmatik an der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg (Schweiz).
- Zum Mitglied der Paritätischen Planungs- und Finanzkommission wurde Generalvikar Dr. *Nicolas Betticher*, Freiburg, ernannt.

Delsberg, 9. September 2009

Walter Müller, Informationsbeauftragter SBK

Die Initiative gegen den Bau von Minaretten

Die Schweizer Bischofskonferenz lehnt die Initiative gegen den Bau von Minaretten ab. Sie äussert sich zu dieser Initiative, weil es sich um eine politische Frage handelt, welche eine Religion und die korporativen Rechte einer Religionsgemeinschaft betrifft. Wie die Kirchtürme sind auch die Minarette ein Zeichen der öffentlichen Präsenz einer Religion.

Wir sind uns bewusst, dass nicht alle islamischen Länder die Religions- und Kultusfreiheit respektieren. In ihrer religiösen Praxis erfahren die Christen mancherlei Schwierigkeiten, und bei der Errichtung von sakralen Gebäuden sind sie Einschränkungen ausgesetzt. Wir betonen erneut unsere Nähe und Solidarität gegenüber jenen Christen, die bedrängt und verfolgt werden.

Als Bischöfe und Schweizer Bürger freuen wir uns, dass es in der Bundesverfassung keine religiösen Ausnahmeartikel mehr gibt. Es sollen auch keine neuen eingeführt werden. Ein generelles Minarettverbot würde die unabdingbare Anstrengung behindern, um im Dialog und gegenseitigem Respekt einen gemeinsamen Weg der Integration zu gehen. Angst ist auch in dieser Sache ein schlechter Ratgeber. Der Bau und der Betrieb auch von Minaretten sind zudem bereits durch die Bauvorschriften geregelt.

Wir verkennen nicht die Probleme, die sich aus dem Zusammenleben der Religionen ergeben. Unsere Aufforderung, die Initiative abzulehnen, stützt sich auf unsere christlichen Werte und die demokratischen Prinzipien in unserem Land.

Delsberg, 9. September 2009

Die Schweizer Bischöfe

BISTUM BASEL

Eine Missio canonica haben erhalten

Celestine Joseph Thazhuppil als Pfarradministrator in der Pfarrei St. Leodegar Birmensdorf (AG) im Seelsorgeverband Gebenstorf-Turgi-Birmensdorf per 1. September 2009; Diakon *Martin Rotzler-Kuhn* als Klinikseelsorger an der Hirslandenklinik Aarau per 1. September 2009.

Ausschreibung

Die auf den 1. Oktober 2010 vakant werdende Pfarrstelle *St. Johannes der Täufer Schönenbuch* (BL) im Seelsorgeverband Allschwil Schönenbuch (SEVAS) wird für einen Pfarrer

oder einen Gemeindeleiter / eine Gemeindeleiterin zur Wiederbesetzung ausgeschrieben (siehe Inserat).

Interessierte Personen melden sich bitte bis zum 24. Oktober 2009 beim Diözesanen Personalamt, Baselstrasse 58, 4500 Solothurn, oder per E-Mail personalamt@bistum-basel.ch.

Im Herrn verschieden

Paul Dürr, em. Missionar und Wallfahrtspriester auf St. Iddaburg, Kirchberg (SG)

Am 27. August 2009 starb in Kirchberg der em. Missionar und Wallfahrtspriester Paul Dürr. Am 12. April 1926 in St. Gallen geboren, empfing der Verstorbene am 25. Juni 1955 in Wien die Priesterweihe. Er war Spitalseelsorger in Wien von 1955 bis 1956 und Vikar in Riehen BS von 1956 bis 1959. Von 1960 bis 1997 wirkte er als Fidei Donum-Priester in Afrika. Von 1997 bis 2004 übernahm er das Amt des Wallfahrts Priesters und Seelsorgers von St. Iddaburg. Seinen Lebensabend verbrachte er im Pflegeheim Rosenau in Kirchberg. Er wurde bei der Wallfahrtskirche St. Iddaburg beigesetzt.

BISTUM ST. GALLEN

Neuer Official im Bistum St. Gallen

Bischof Markus Büchel hat auf den 31. August 2009 den Rücktritt von *Josef Kaufmann* von seinem Amt als Official angenommen und auf den 1. September 2009 Dr. iur. can. *Titus Lenherr* zu seinem Nachfolger ernannt. *Josef Kaufmann* wird einen Teil seiner bisherigen Aufgaben im Bereich der Klöster weiter wahrnehmen; er wurde zugleich auf den 1. September 2009 zum Diözesanrichter des Bistums St. Gallen ernannt.

Ernennungen Priester

Per 1. September: *Josef Manser*, Pfarrer Seelsorgeverband Bütschwil-Ganterschwil, Pfarradministrator ad interim für die Pfarreien Wattwil, Hemberg und Ricken; *Lukas Hidber*, Dekan, Pfarrer von Kaltbrunn, zum Pfarradministrator ad interim für die Doppelpfarrei Schänis/Maseltrangen.

Nachtrag:

Per 21. Juni: *Albert Wicki*, Pfarrer der Seelsorgeeinheit Altstätten mit den Pfarreien Marbach, Altstätten und Hinterforst-Eichberg, Lüchingen und Rebstein.

Pastoralassistentinnen/-assistenten

Sonja Bürgermeister, Pfarrei Kempraten; *Johannes Epp*, Seelsorgeeinheit Oberer Seebezirk; *Markus Grüsser*, Seelsorgeeinheit Oberer Seebezirk; *Ursina Knobel*, Seelsorgeeinheit Altstätten; *Annemarie Marty*, Seelsorgeeinheit Obersee; *Petra Oehninger-Arens*, Seelsorgeeinheit Werdenberg; *Christina Ruhe*, Pfarrei Mörschwil; *Peter Schlickeiser*, Seelsorgeeinheit Blattenberg.

(Alle erhielten per 29. August, nach der Berufseinführung / Pastoralen Einführung, die Institutio durch Bischof Markus Büchel.)

BISTUM SITTEN

Bischof Norbert Brunner – Neuer Präsident der Schweizer Bischofskonferenz

Die Mitglieder der Schweizer Bischofskonferenz haben am Fest Maria Geburt, am 8. September 2009, Bischof Norbert Brunner in Delémont für die Amtsperiode 2010–2012 zu ihrem neuen Präsidenten gewählt. Er tritt das Amt am 1. Januar 2010 an als Nachfolger von Mgr. Dr. Kurt Koch, Bischof von Basel, an. Der Bischofsrat des Bistums Sitten gratuliert Mgr. Norbert Brunner ganz herzlich.

Eine grosse Ehre und Freude

Der Bischofsrat des Bistums Sitten, dem die Generalvikare Josef Zimmermann und Bernard Broccard, und Heidi Widrig angehören, sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Ordinariat gratulieren Bischof Norbert Brunner ganz herzlich zu dieser Wahl und wünschen ihm viel Freude und Kraft für seine neue Aufgabe. Nach seiner Rückkehr von der Bischofskonferenz von Delémont am Mittwoch Abend wurde er vom Bischofsrat und von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Ordinariat mit einem frohen Gratulationstrunk empfangen.

Als Bischof eines zweisprachigen Bistums war und ist unser Bischof ein sehr geschätztes Mitglied der Schweizer Bischofskonferenz. Er ist ein profunder Kenner sowohl der deutschen wie der französischsprachigen Schweiz und kennt die Sorgen und Anliegen von beiden Kulturen. Bischof Norbert Brunner ist seit 2001 Mitglied des Präsidiums, und seit 2007 ist er Vizepräsident der Schweizer Bischofskonferenz.

Für das Bistum Sitten ist diese Wahl eine grosse Ehre. Für unseren Bischof bedeutet dies aber auch mehr Verantwortung und neue Aufgaben. Wir wünschen ihm von Herzen viel Kraft und Gottes Segen.

Der Bischofsrat des Bistums Sitten

DOKUMENTATION

Christen–Muslime: Was tun? Seelsorgehilfe 4: Die religiösen Feste des Islam

Der Muslim ist ein gläubiger Mensch, der sich Gott und seinen Geboten unterwirft. Was im Koran steht und durch die Tradition überliefert ist, versucht er in die Praxis umzusetzen. Verschiedene Texte beschreiben die Verpflichtungen, die für die Feier der religiösen Feste zu beachten sind. Diese beziehen sich auf bestimmte Begebenheiten im Leben Muhammads oder der muslimischen Gemeinschaft. Für keines dieser Feste gibt es eine besondere «Liturgie». Sie spielen eher die Rolle von Lichtern, die den Zyklus der Monate erleuchten, jedoch ohne dass zwischen ihnen ein durch geschichtliche Ereignisse gegebener Zusammenhang besteht (wie das z. B. im liturgischen Jahr der Christen der Fall ist).

Der islamische Kalender ist ein Mondkalender und nicht, wie in der westlichen Welt, ein Sonnenkalender. Es gibt auch keine Anpassungen und Korrekturen wie z. B. Schaltjahre. So entsteht im islamischen Kalender jedes Jahr ein Rückstand von zehn oder elf Tagen im Vergleich zum gregorianischen Kalender. Daher kommt es, dass die muslimischen Feste nicht jedes Jahr in die gleiche Jahreszeit fallen wie im christlichen Kirchenjahr Ostern oder Weihnachten. Jeder Monat beginnt mit dem für das bloss Auge sichtbaren Erscheinen der Neumondsichel.¹

Der muslimische Kalender² beginnt mit dem 1. Muharram (Awwal Muharram: der erste Tag des Monats Muharram). Er erinnert an den Umzug Muhammads und seiner Gefährten von Mekka nach Medina (16. Juli 622). Dieses Ereignis wird «Hedschra», Auszug, genannt. Mit ihm beginnt die muslimische Zeitrechnung, auf dieses Ereignis geht auch der Begriff «Hedschra-Jahr» zurück. Das Jahr 2009 ist somit für die Muslime, auch wegen der jährlich entstehenden Verschiebungen, das Hedschra-Jahr 1429/1430.

Die muslimischen Feste sind religiöse Feste, auch wenn in gewissen Ländern eher der folkloris-

tische Charakter überwiegt. Zu jedem muslimischen Fest gehört das Gebet in der Moschee, gefolgt von einer Mahlzeit in der Familie und/oder mit eingeladenen Gästen. Meist geht man anschliessend Bekannte und Freunde besuchen.

Feste, die mit religiösen Verpflichtungen für alle Muslime (Sunniten und Schiiten) verbunden sind

*Das Fest des Fastenbrechens (Id al-Fitr oder Id as-Saghir)*³

Das Fest Id al-Fitr steht am Ende des Fastenmonats Ramadan. Während dieses Monats muss jede Muslimin / jeder Muslim, die/der das Erwachsenenalter erreicht hat, fasten; ausgenommen sind die stillenden Mütter und die Kranken. Dieser Monat hat 29 oder 30 Tage. Der Ramadan beginnt mit dem Sichtbarwerden der Neumondsichel. Die offizielle Feststellung dieser Beobachtung ist eigens dafür bestimmten religiösen Männern übertragen. Manchmal ergeben sich unter ihnen kleine Abweichungen hinsichtlich des genau festzulegenden Tages. «Fastet vom Zeitpunkt der Beobachtung (der Mondsichel) an und feiert das Ende (des Ramadan) ab dem Zeitpunkt der Beobachtung (der Mondsichel)», sagt der Hadith.⁴ Vom Sonnenaufgang bis zum Sonnenuntergang darf der Muslim nichts zu sich nehmen: «Danach sollt ihr jeden Abend essen und trinken, bis ihr den weissen Faden der Morgendämmerung vom schwarzen Faden der Nacht unterscheiden könnt» (Hadith).⁵

Gewöhnlich geht man am Ende des Tages, wenn das Fasten unterbrochen wird, in die Moschee zum Abendgebet, nachdem man einige Datteln und Milch zu sich genommen hat.

Gemäss Sure II, 185 ist der Koran⁶ während der 27. Nacht des Ramadan geoffenbart worden: Nach der Überlieferung ist der erste Text des Korans vom Himmel auf Muhammad herabgekommen.

Die Sure XC VII, 3 sagt: «Die Nacht der Bestimmung ist besser als tausend Monate». Aus diesem Grund wird in dieser Nacht das Schicksal des Jahres festgelegt, sagt eine volkstümliche Überlieferung. Viele Muslime verbringen die ganze Nacht in der Moschee und rezitieren den gesamten Koran: es ist «die Nacht des Schicksals» (Lailat al-Qadr).

Die dafür bestimmten religiösen Männer legen fest, wann das Fest des Fastenbrechens gekommen ist, nach dem Sichtbarwerden der Neumondsichel des folgenden Monats. Wenn die Verantwortlichen dies nicht feststellen können (wegen verhängtem Himmel, Sandsturm usw.), wird das Fasten um einen weiteren Tag verlängert. Daher nennt man die 29. Nacht «die Nacht des Zweifels» (Lailat ach-Chekk).

*Das Opferfest (Id al-Adha oder auch Id al-Kabir)*⁷

Es ist das wichtigste religiöse Fest des Islam. Es wird in der ganzen Welt zwei Monate und zehn Tage nach dem Ende des Ramadan gefeiert in Gemeinschaft mit allen Muslimen, die in derselben Zeit in Mekka ihrer Wallfahrtspflicht⁸ nachkommen. «Ruf unter den Menschen zur Wallfahrt auf, damit sie (entweder) zu Fuss zu dir kommen oder auf allerlei hageren Kamelen reitend, die aus jedem tief eingeschnittenen Passweg daherkommen! Und sie sollen dabei bezeugen, dass sie allerlei Nutzen (davon) haben ... und den Namen Gottes ... aussprechen» (Sure XXII, 26–33).⁹ Im Verlauf dieses Festes wird für die ganze Familie, die sich zu diesem Anlass versammelt hat, ein Schaf geschlachtet in Erinnerung an Abraham, der bereit war, dem Befehl Gottes zu gehorchen und einen seiner beiden Söhne zu opfern;¹⁰ Gott hatte angesichts des Gehorsams von Abraham seine Forderung zurückgenommen. Die ganze Familie verspeist einen Drittel des getöteten Tieres; die zwei verbleibenden Drittel werden den Armen gegeben. Die Verteilung wird oft vom sozialen Dienst der

Moschee übernommen. Es kommt auch vor, dass nicht muslimische Freunde einer Familie einen Teil des Fleisches erhalten.

*Das Aschura-Fest*¹¹

Das Fest wird vor allem von den Schiiten am 10. Tag des Monats Muharram gefeiert. Es soll auf das Fasten der Juden in Medina zurückgehen und eine Nachahmung dessen sein.

Die Schiiten gedenken an diesem Tag des Mordes am Imam Hussain im Jahr 680 in Kerbela (Irak). Dieser Imam (d. h. der, welcher dem offiziellen, dem kultischen Gebet vorsteht) war ein Enkel Muhammads, er stammte aus der Familie des Ali (Schwiegersohn des Muhammad) und der Fatima (Tochter des Muhammad). Zusammen mit Ali steht Hussain am historischen Anfang der Gemeinschaft der Schiiten. Prozessionen mit Geisselungen drücken die Teilnahme der Gläubigen am gewaltsamen Tod des Imam Hussain aus.

Feste, die in Beziehung zum Leben Muhammads oder zur Gemeinschaft der Muslime stehen

Das Fest Awwal Muharram, der Tag der Hedschra zu Beginn des Jahres, gehört zu dieser Gruppe (s. auch vorne Einleitung).

Das Geburtsfest Muhammads

Es wird auch Mawlid an-nabi oder Id al-Mulud¹² genannt. Gemäss der Überlieferung wurde Muhammad am 12. des Rabi-ul-Awwal (des dritten Monats des muslimischen Kalenders) um 570 geboren. Das Fest wird seit dem 12. Jahrhundert christlicher Zeitrechnung gefeiert. Es ist ein Lichterfest zur grossen Freude der Kinder.

Lailat al-Miradsch

(auch Himmelfahrt Muhammads oder nächtliche Reise des Propheten genannt)

Wie der Hadith und verschiedene Zeugen¹³ überliefern, habe Muhammad in der 27. Nacht des Monats Radschab¹⁴ im Jahr 620 eine geheimnisvolle Reise von Mekka nach Jerusalem (al-isra) unternommen. Dort soll er in den Himmel entrückt worden sein (al-miraj). Von diesem Zeitpunkt an habe er das tägliche Gebet zur Pflicht

erklärt. Ein Gelehrter des Islam erklärt, die 27. Nacht des Monats Radschab besitze keine besondere Macht, und daher sei auch kein besonderer Akt der Anbetung mit diesem Datum verbunden.

Einige Hinweise für die pastorale Arbeit

Jede religiöse Handlung, die vom Glauben geprägt ist, verdient Achtung, da sie sich an Gott richtet. Anlässlich der muslimischen Feste werden in der Regel die Moscheen beleuchtet. Den Kindern wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt (Geschenke, Süßigkeiten, neue Kleider usw.).

Die muslimischen Feste bilden oft das Rückgrat im Leben von Gemeinschaften, die stärker mit den religiösen und volkstümlichen Bräuchen als mit dem Kalender und dem Lebensrhythmus der Moderne verbunden sind.

Das Austauschen von Glücks- und Segenswünschen anlässlich dieser Feste, vor allem auch mit nicht muslimischen Freunden, kann ein Zeichen von aufrichtiger gegenseitiger Achtung sein. Es gibt aber auch Muslime, die es gar nicht schätzen, wenn Nicht-Muslime während des Ramadans so fasten wollen wie Muslime. Hingegen freuen sie sich darüber, wenn Nicht-Muslime am Essen des Fastenbrechens teilnehmen oder eine Glückwunschkarte schicken. Wenn feste Freundschaften bestehen, können auch Nicht-Muslime einmal ihren muslimischen Freunden das Essen zum Fastenbrechen anbieten. Im Allgemeinen stört die Anwesenheit von Nicht-Muslimen bei religiösen Feiern, besonders, wenn diese in der Moschee stattfinden. Anders verhält es sich mit der Teilnahme am fröhlichen Feiern in den Familien, denn das stärkt die Beziehungen und zeugt von Gastlichkeit.

Arbeitsgruppe «Islam»
der Schweizer Bischofskonferenz

¹ Daher beginnt der Tag am Vorabend. Das gilt für das ganze Gebiet des Nahen Ostens, sowohl für die Muslime wie für die Christen. Darin liegt auch der Ursprung der «ersten Vesper» der

christlichen Feste, die ursprünglich durch Nachtwachen bis zum Morgen fortgesetzt wurde.

² Der muslimische Kalender enthält folgende Monate: Muharram, Safar, Rabi-ul-Awwal, Rabi-uth-Thani, Dschumada al-Ula, Dschumada al-Uchra (od. Dschumada al-Achira), Radschab, Scha'ban, Ramadan, Schawwal, Dhu I-Q'ada, Dhu I-Hidscha. Vgl. Koran Sure 9,36.

³ Id al-Fitr: Fest des Fastenbrechens; Id as-Saghir: das kleine Fest.

⁴ Der Hadith (d. h. Erzählung, Bericht), eine Textsammlung, überliefert Worte und Taten des Propheten Muhammad. Die «heiligen» Hadithe (Sprüche) gelten als Wort Gottes, das dem Propheten direkt mitgeteilt und von diesem weitergegeben wurde. Die andern Hadithe sind nicht Wort Gottes wie die im Koran festgehaltenen Offenbarungen. Alle Hadithe zusammen bilden die «Sunna», die Tradition. Koran und Hadith sind die grundlegenden Heiligen Schriften des Islam.

⁵ Siehe auch Sure II, 183–185.

⁶ Der gesamte Text des Korans ist in seiner standardisierten Form erst unter Uthman (geboren 574, Kalif, d. h. Nachfolger Muhammads, von 644 bis 15. Juni 656, gemäss dem gregorianischen Kalender) festgelegt worden. Die Gläubigen kannten bereits vorher einzelne Suren (Kapitel) auswendig oder zitierten sie nach Texten, die auf Palmblättern niedergeschrieben waren.

⁷ Id al-Adha: Fest des Schlachtopfers (Opfer eines Schafes); Id al-Kabir: das grosse Fest.

⁸ Siehe vor allem Sure II, 196–200; Sure V, 95–97.

⁹ Die Sure XXII trägt den Titel: Die Wallfahrt.

¹⁰ Siehe Sure XXXVII, 99–113; gemäss Tradition handelt es sich dabei um Ismaël.

¹¹ Aschura: der zehnte.

¹² Mawlid an-nabi: die Geburt des Propheten; Mulud: die Geburt.

¹³ Solche Zeugen sind unter andern: al-Bukhari, Ibn al-Qayim, Ibn al-Munir, Tirmidhi.

¹⁴ Zu den Monatsnamen siehe Anm. 2.

Anmerkung:

Die Korantexte wurden nach der Ausgabe von Rudi Paret: Der Koran, Stuttgart 1979, zitiert.

Kleine Bibliographie:

Rudi Paret: Der Koran. Stuttgart 1979/2007.

Michael Mildenerberger/Hans Vöcking: Islamische und christliche Feste. Frankfurt am Main 1984.
Annemarie Schimmel: Das islamische Jahr. Zeiten und Feste, München 2001/2002.

Hinweis der Redaktion: Die Seelsorgehilfe 3 erschien in SKZ 176 (2008), Nr. 12/13, 208 f.

Und wie klingt es im Innern?



Der gute Ton ist nicht einfach eine Frage von neuen Mikrofonen oder Lautsprechersäulen. Akustik ist eine hochkomplexe Angelegenheit. Es geht um genaue Messungen, um daraus die richtigen Lösungsanforderungen abzuleiten.



Megatron nimmt Ihre Bedürfnisse beim Wort. Wir konzentrieren uns nicht auf Produkte, sondern auf Lösungen, die halten, was Sie sich davon versprechen. Dafür garantieren wir. Ihre volle Zufriedenheit ist unser erklärtes Ziel.



Megatron sorgt für alle technischen und baulichen Belange von A-Z, soweit möglich unter Einbezug des lokalen Gewerbes. Setzen Sie auf Qualität in Beratung und Dienstleistung.

Megatron Kirchenbeschallungen

Weil es darauf ankommt, wie es ankommt



MEGATRON

Megatron Kirchenbeschallungen

Megatron Veranstaltungstechnik AG

Bahnhofstrasse 50, 5507 Mellingen

Telefon 056 491 33 09, Telefax 056 491 40 21

Mail: megatron@kirchenbeschallungen.ch

www.kirchenbeschallungen.ch

Portal kath.ch

Gratisinserat

Das Internet-Portal
der Schweizer
Katholiken/
Katholikinnen

Autorin und Autoren dieser Nummer

Dr. Winfried Bader
Leopoldweg 1d, 6210 Sursee
winfried.bader@gmx.net

Prof. Dr. Ruth Scoralick
Gibraltarstrasse 3, PF 7763
6000 Luzern 7
ruth.scoralick@unilu.ch

Dr. Erwin Tanner
Schweizer Bischofskonferenz
rue des Alpes 6
case postale 278
1701 Fribourg
erwin.tanner@sbk-ces-cvs.ch

Schweizerische Kirchenzeitung

Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Amtliches Organ der Bistümer Basel, Chur, St. Gallen, Lausanne-Genf-Freiburg und Sitten

Mit Kipa-Woche
Redaktion Kipa, Bederstrasse 76,
Postfach, 8027 Zürich
E-Mail kipa@kipa-apic.ch

Redaktion

Postfach 4141, 6002 Luzern
Telefon 041 429 53 27
Telefax 041 429 52 62
E-Mail skzredaktion@lzmedien.ch
Internet: <http://www.kath.ch/skz>

Redaktionsleiter

Dr. Urban Fink-Wagner EMBA

Redaktionskommission

Prof. Dr. Adrian Loretan (Luzern)
Abt Dr. Berchtold Müller OSB
(Engelberg)
Pfr. Heinz Angehrn (Abtwil)

Herausgeberin

Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz (DOK)

Herausgeberkommission

Generalvikar Dr. P. Roland-Bernhard Trauffer OP (Solothurn)
Pfr. Luzius Huber (Kilchberg)
Pfr. Dr. P. Victor Buner SVD (Amden)

Verlag

LZ Fachverlag AG
Sihlbruggstrasse 105a, 6341 Baar
E-Mail info@lzfachverlag.ch
Ein Unternehmen der **LZ medien**

Stellen-Inserate

Telefon 041 767 79 03
E-Mail skzinserate@lzfachverlag.ch

Kommerzielle Inserate

Telefon 041 370 38 83
E-Mail hj.ottenbacher@gmx.net

Abonnemente

Telefon 041 767 79 10
E-Mail skzabo@lzfachverlag.ch

Abonnementspreise

Jährlich Schweiz: Fr. 153.–
Ausland zuzüglich Versandkosten
Studentenabo Schweiz: Fr. 89.–
Ausland zuzüglich Versandkosten
Einzelnnummer: Fr. 3.–
zuzüglich Versandkosten

Gesamtherstellung

Multicolor Print AG / Raebler Druck

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion.
Nicht angeforderte Besprechungsexemplare werden nicht zurückgesandt.
Redaktionsschluss und Schluss der Inseratannahme: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.
Das vollständige Impressum erscheint jeweils in der ersten SKZ-Nummer jeden Monats.



Römisch-katholische Kirchgemeinde Schönenbuch

Die Pfarrei Johannes der Täufer in Schönenbuch, Kanton Baselland, sucht

eine neue Gemeindeleiterin / einen neuen Gemeindeleiter oder einen Pfarrer

Infolge Pensionierung unseres Gemeindeleiters suchen wir auf den 1. Oktober 2010 oder nach Absprache Sie als unsere neue Gemeindeleiterin / als unseren neuen Gemeindeleiter und für die Seelsorgearbeit im künftigen Pastoralraum Allschwil-Schönenbuch (SEVAS).

Die Stellenprozente betragen für unsere Pfarrei 50%. Für die Arbeit im Pastoralraum können bis zu 50% zusätzlich beansprucht werden. Die Anstellung und Entlohnung erfolgt nach den Richtlinien der Landeskirche BL.

Wir suchen Sie:

- für die Leitung unserer Pfarrei St. Johannes der Täufer in Schönenbuch
- für die seelsorgerlichen Aufgaben in unserer Pfarrei wie z.B. liturgische Feiern, Diakonie, Katechese innerhalb und ausserhalb der Schule
- für weitere seelsorgerliche Aufgaben und für die Zusammenarbeit im Pastoralraum
- für Aufbau, Förderung, Begleitung und Organisation gemeinschaftsbildender Projekte

Sie bringen mit:

Eine theologische Ausbildung. Zu Ihren Stärken gehören Führungskompetenz, eine offene und direkte Kommunikation sowie grosse Freude im Umgang mit Menschen aller Altersgruppen. Sie lieben pragmatisch vernetzendes Arbeiten und sind bereit, sich in unserem Dorf zu engagieren und die Dorfgemeinschaft aktiv zu fördern. Sie sind offen für anstehende Veränderungen in unserer Kirche und in der Seelsorge. Die ökumenische Zusammenarbeit mit unseren Schwesterkirchen ist für Sie wichtig und wertvoll.

Wir bieten Ihnen:

Ein attraktives Arbeitsumfeld in einer beschaulichen, ländlichen Gemeinde mit 1600 Einwohnern, davon 550 Mitglieder in der Pfarrei St. Johannes der Täufer. Eine Dorfgemeinschaft, deren Zusammenleben intakt ist. Ein schönes Pfarrhaus, eine gute Infrastruktur im Seelsorgezentrum in Allschwil. Viele ehrenamtlich Tätige, die Sie in Ihrer Tätigkeit unterstützen und Ihnen helfen, dass Sie sich bei uns heimisch fühlen. Unseren Seelsorgeverband, der sowohl für Kontinuität als auch für umsichtiges und innovatives Weitergehen steht – für und mit den Menschen von Schönenbuch und Allschwil.

Interessiert? – Wir freuen uns auf Sie! Weitere Auskünfte erteilen Ihnen gerne:

- Stephan Grimm, Kirchenratspräsident, Tel. 079 203 13 31 oder E Mail stephan@grimms.ch
- Norbert Malsbender, Gemeindeleiter, Tel. 061 485 16 05 (Direkt), Tel. 061 485 16 16 (Sekretariat) oder E-Mail norbert.malsbender@sevas.ch

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte direkt an das Personalamt des Bistum Basel, Baselstrasse 58, 4501 Solothurn.



KinderhilfeBethlehem
Wir sind da.

Wir sind da. Seit 55 Jahren an der Seite von kranken Kindern in Bethlehem!

Jede Spende hilft: PK 60-20004-7



Schweizer
Opferlichte EREMITA
direkt vom Hersteller

- in umweltfreundlichen Bechern
- kein PVC
- in den Farben: rot, honig, weiss
- mehrmals verwendbar, preisgünstig
- rauchfrei, gute Brenneigenschaften
- prompte Lieferung

LIENERT-KERZEN AG
Kerzenfabrik, 8840 Einsiedeln
Tel. 055/412 23 81
Fax 055/412 88 14

LIENERT KERZEN